

DER TIERGESUNDHEITSDIENST





Qualitätssicherung in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

www.lfi.at

Ihr Wissen wächst

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION







Impressum

Herausgeber: LFI Österreich, Schauflergasse 6, 1014 Wien

Projektleitung: Dr. Claudia Litzllachner

Redaktionsteam: Dr. Claudia Litzllachner, Mag. Stefan Fucik,

Dr. Gottfried Schoder, Mag. Berthold Grassauer

Fotonachweis: agrarfoto.com, MEV-Verlag, Imagery Majestic/Fotolia.com, Creative images/Fotolia.com, Albert Schleich/Fotolia.com, Simone van den Berg/Fotolia.com, brongkie/Fotolia.com, Ariusz/Fotolia.com, soleg/Fotolia.com, vadim kozlovsky/Fotolia.com, Dmitry Pichugin/Fotolia.com, Sven Cramer/Fotolia.com, BMLFUW, Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung; Lebensader Triesting, Ein Fluss der uns verbindet, hrsg. vom Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau; bzw. angegebene Quelle

Gestaltung: G&L Werbe und Verlags GmbH, 1030 Wien

Druck: Druckerei Berger, 3580 Horn Gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier, für dessen Erzeugung Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft verwendet wurde. www.pefc.at



Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde von geschlechtergerechten Formulierungen Abstand genommen. Die gewählte Form gilt jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen.

Copyright: Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Redaktionsschluss: September 2010, 5. Auflage



Vorworte

Mit dem Tiergesundheitsdienst schaffen wir optimale Voraussetzungen, um die Ansprüche der Konsumentinnen und Konsumenten sowie des Handels an die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft auch künftig zu erfüllen. Bildung im Bereich der Tiergesundheit und der sorgsame Einsatz von Tierarzneimitteln garantieren eine höhere Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe und somit eine Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit. Mit der Bereitstellung von Mitteln für die Beratung sowie Aus- und Weiterbildung unserer Bäuerinnen und Bauern im Rahmen dieses Qualitätssicherungskonzeptes, leisten wir auch einen wichtigen Beitrag zum Erhalt unserer bäuerlichen Familienbetriebe.



DI Niki Berlakovich

DI Niki Berlakovich Landwirtschaftsminister

Der Beirat "Tiergesundheitsdienst Österreich" unter dem Vorsitz des Gesundheitsministeriums bemüht sich um eine österreichweit einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Verkehrskreise (Konsumenten, Bauern, Tierärzteschaft und Wirtschaft). Die enge Zusammenarbeit zwischen Tierärztin/Tierarzt und den Tierhaltern in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Hygiene und Lebensmittelproduktion gewährleistet sichere qualitätsvolle Lebensmittel und eine tierschutzgerechte Tierhaltung auf hohem Niveau. Die vom Gesundheitsministerium jährlich durchgeführten Evaluierungen der Tiergesundheitsdienste bescheinigen merkbare Verbesserungen in allen Bereichen. Die vorliegende Broschüre stellt einen wichtigen Beitrag für die Vertiefung der Kenntnisse über die Aufgaben der Tiergesundheitsdienste im Dienste des Konsumentenschutzes und der Verbrauchergesundheit dar.



Alois Stöger dipl.

Alois Stöger dipl. Gesundheitsminister

Der Tiergesundheitsdienst bietet Landwirten die Voraussetzung, den hohen Ansprüchen und Erwartungen der Konsumenten, Handelsketten und nicht zuletzt des Gesetzgebers im Hinblick auf Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft gerecht zu werden. Der TGD als "Eigenkontrollsystem" wird zudem künftig eine wichtige Rolle in der Umsetzung der Tiergesundheitsstrategie der EU bzw. der nationalen Neuausrichtung des Tierseuchenrechtes spielen. Mit 1. Jänner 2010 ist die neue TGD-Verordnung in Kraft getreten. Aufgrund einiger gesetzlicher Änderungen wurde die TGD-Broschüre überarbeitet und bietet bereits in der 5. Auflage Tierhaltern und Tierärzten einen Überblick über den TGD und die damit zusammenhängenden Bereiche in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung.



Wlodkowski

Ök.-Rat Gerhard Wlodkowski Präsident der Landwirtschaftskammer Österreich

Der Österreichische Tiergesundheitsdienst wurde im Jahre 2002 aus der Erkenntnis geschaffen, dass nur ein rechtskonformes und fachlich fundiertes Miteinander von Veterinärmedizinern und Landwirten die Produktion tierischer Lebensmittel auf höchstem Niveau für die Zukunft sicherstellen kann. Anfangs von manchen belächelt, hat sich der ÖTGD in der Zwischenzeit zu einem, auf europäischer Ebene viel beachteten, Vorzeigemodell entwickelt, welches bereits in einigen EU-Mitgliedsstaaten seine Nachahmung findet. Durch ständige konsequente Weiterentwicklung ist der ÖTGD heute eine Selbstverständlichkeit und ein wertvolles Werkzeug im Alltag jedes Nutztierpraktikers.



Dr. Walter Holzhacker

Dr. Walter Holzhacker Präsident der Österreichischen Tierärztekammer





Inhalt

"Vorbeugen ist besser als heilen"	5
Der Österreichische Tiergesundheitsdienst	6
Rechtsgrundlage: Tierarzneimittelkontrollgesetz	7
Die Umsetzung in den Bundesländern	8
Bundesländerübergreifend: Der Geflügelgesundheitsdienst QGVg	9
Novelle der TGD-Verordnung zu Jahresbeginn 2010 10	0
Teilnahme am Tiergesundheitsdienst12	2
Rechte und Pflichten der TGD-Tierärzte12	2
Rechte und Pflichten der TGD-Tierhalter12	4
Arzneimittelanwendung1	7
Dokumentationspflichten im Rahmen der TGD-Arzneimittelanwendung19	9
Herstellung von Fütterungsarzneimitteln2	1
Betriebserhebungen und Dokumentation2	3
Aus- und Weiterbildung der Teilnehmer27	7
Kontrollen im TGD 28	8
Sanktionen im TGD29	9
Bundesweite Tiergesundheitsprogramme 30	0
Weitere Tiergesundheitsprogramme 38	8
Kontaktadressen	9



"Vorbeugen ist besser als heilen"

Die Europäische Kommission hat im Herbst 2007 die Tiergesundheitsstrategie der EU für den Zeitraum 2007–2013 vorgestellt. Sie bildet den Rahmen für Maßnahmen zum Tierschutz und zur Tiergesundheit mit dem Ziel klarer Ergebnisse: Festlegung von Prioritäten für Maßnahmen der EU, ein moderner Rahmen für die Tiergesundheit, bessere Prävention, Überwachung und Krisenvorsorge sowie Wissenschaft, Innovation und Forschung.

In der Strategie wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Akteure im Bereich der Tiergesundheit Verantwortung übernehmen müssen, damit die Tiergesundheitspolitik der EU möglichst solide, effizient und effektiv ist.

Ausbrüche schwerer Tierkrankheiten wie etwa der Maul- und Klauenseuche 2001 oder der Geflügelpest haben gravierende Folgen nicht nur für den Bereich der Tiergesundheit selbst, sondern ebenso für die Wirtschaft, die sozialen Strukturen, den Handel und den Tierschutz schlechthin. In den letzten Jahren haben die Kommission und die Mitgliedstaaten in Bezug auf Gesundheitsbedrohungen mit Erfolg einen stärker vorbeugenden Ansatz verfolgt, mit strengeren Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung bestimmter Tierkrankheiten sowie im Bereich der Biosicherheit.

Ein Bestandteil der Strategie ist der Aufbau von Systemen zur wirksamen Aufteilung von Kosten und Verantwortlichkeiten im Seuchenfall. Es besteht allgemeine Übereinstimmung darüber, dass sich alle Akteure, einschließlich das Versicherungswesen, umfassend beteiligen und engagieren müssen.

Verbesserungen auf dem Gebiet der Biosicherheit wird es für die landwirtschaftlichen Betriebe, an den Grenzen und bei Tiertransporten geben. EU-weit wird die laufende Überwachung und Bekämpfung von Tierkrankheiten intensiviert und die Notstandsvorsorge verstärkt werden. Mehr investiert werden soll auch in präventive Maßnahmen, damit weniger Seuchen ausbrechen und die mit Tierkrankheiten verbundenen wesentlich höheren Kosten gesenkt werden können.

Im Rahmen der neuen Strategie wird das bestehende Netz der nationalen Referenzlabore weiter ausgebaut werden, so dass größtmöglicher Nutzen aus dem in Europa vorhandenen Know-how gezogen werden kann. Erweitert werden ferner die Aufgaben und Tätigkeiten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, und die Arbeiten der Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien werden neu bewertet. Mehr Gewicht wird auch die Förderung öffentlich-privater Partnerschaften erhalten.

Tiergesundheit ist eindeutig ein gemeinschaftspolitisches Aktionsfeld, da hier eine Vielzahl unterschiedlicher Bereiche wie Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei, Handel, Unternehmenspolitik, Binnenmarkt, Steuern, Außenhilfe, Haushalt und Erweiterung involviert sind. Die Europäische Kommission ist gewillt, in ihrer Politikgestaltung einen integrierten Ansatz zu verfolgen. Mit der neuen Strategie sollen der stärker vorbeugende Ansatz noch erweitert, und die bestehenden Mechanismen verstärkt werden.



Mag. Ulrich Herzog, BMG Chief Veterinary Officer –

"In der Diskussion über eine neue europäische *Tiergesundheitsstrategie* wird der Vorbeugung von Tierkrankheiten größere Bedeutung geschenkt. Der *Tiergesundheitsdienst hat* zukünftig diese Aufgaben zu erfüllen. Gemeinsam ist es notwendig, Programme und Strategien zur weiteren Verbesserung der Biosicherheit auf den österreichischen Betrieben zu entwickeln und so die Tierhalter bei der Erfüllung dieser Verantwortung zu unterstützen."



Der Österreichische Tiergesundheitsdienst

"Rechtzeitig vorbeugen" ist das Leitbild des Tiergesundheitsdienstes.

Der Österreichische Tiergesundheitsdienst umfasst genau diesen Ansatz des "rechtzeitigen Vorbeugens" und könnte als Vorzeigemodell auf EU-Ebene herangezogen werden. Durch umfassende Bestandsbetreuung und gezielte Beratung sowie durch prophylaktische Maßnahmen sollen Krankheiten verhindert oder wenigstens minimiert werden.

Die Ziele des TGD sind:

- Verbesserung der Tiergesundheit
- Seuchenprophylaxe
- bestmögliche Diagnostik
- Weiterbildung und Beratung der Teilnehmer
- Verbesserung und Sicherung der Qualität tierischer Lebensmittel
- Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe

Die Teilnahme am Tiergesundheitsdienst bietet die besten Voraussetzungen, den hohen Ansprüchen und Erwartungen der Konsumenten, Handelsketten und nicht zuletzt der Gesetzgeber an die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft gerecht zu werden.

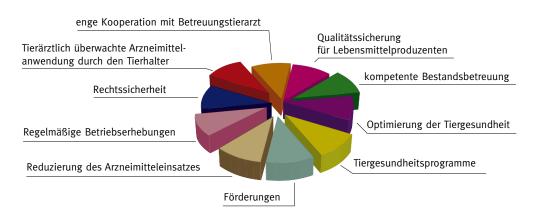
Die Einbindung des Tierhalters in die Anwendung von Tierarzneimitteln ist nur ein Aspekt des Tiergesundheitsdienstes. Die grundlegende Idee des Tiergesundheitsdienstes ist weit umfassender und soll dem Tierhalter gemeinsam mit seinem Betreuungstierarzt die besten Voraussetzungen für eine zeitgemäße Bestandsbetreuung schaffen. Der TGD bietet eine Vielzahl an Dienstleistungen, Förderungsmöglichkeiten und besonderen Hilfeleistungen in Härtefällen, von welchen jeder einzelne Landwirt profitieren kann.



Mag. Berthold Grassauer, 1. Vizepräsident der ÖTK

"Die Tierärztekammer hat aus ihrer Verantwortung für Tier, Mensch und Natur gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit und den Gremien der Landwirtschaft Regelungen für den Tiergesundheitsdienst erarbeitet. Im Vordergrund steht eine größtmögliche Sorgfalt beim Arzneimitteleinsatz mit dem Ziel, die Sicherheit der Lebensmittel für die Verbraucher zu gewährleisten. Darüber hinaus stehen die Tierärzte im TGD der Landwirtschaft als "Bestandsbetreuer" mit Rat und Tat zur Verfügung."

Die Vorteile einer Teilnahme am TGD sind:





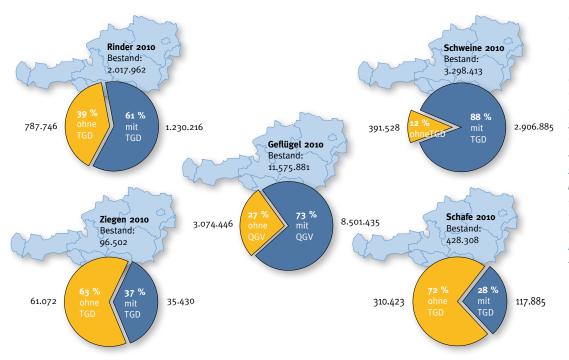
Rechtsgrundlage: Tierarzneimittelkontrollgesetz

Das Tierarzneimittelkontrollgesetz trat mit 1. April 2002 in Kraft und ist die gesetzliche Grundlage für die Tiergesundheitsdienst-Verordnung. Es ermöglichte somit die Errichtung von österreichweit einheitlich gestalteten Tiergesundheitsdiensten.

Generell werden mit den Bestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes die Einfuhr, das In-Verkehr-Bringen, die Anwendung, das Bereithalten zur Anwendung, das Lagern und der Besitz von Tierarzneimitteln geregelt.

Gemeinsam mit der Rückstandskontrollverordnung legt es Regeln zur Tierarzneimittelanwendung und der entsprechenden Dokumentation fest. Diese gelten für jede Anwendung von Tierarzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren, unabhängig davon, ob sie vom Tierarzt selbst oder unter seiner Anleitung durch den Tierhalter durchgeführt wird. Das heißt, dass die Dokumentationspflichten nicht nur für Teilnehmer am Tiergesundheitsdienst, sondern für jeden Tierarzt und jeden Tierhalter, der in die Anwendung von Arzneimitteln eingebunden ist, gelten.

Über 60 % der in Österreich gehaltenen Rinder, fast 90 % der Schweine, über 70 % des Geflügels, knapp 40 % der Ziegen und an die 30 % der Schafe sowie zahlreiche Aquakulturbetriebe genießen in Österreich die Vorteile des Tiergesundheitsdienstes.





Ök.-Rat Walfried Wutscher, Präsident der LK-Kärnten und Obmann TGD-Ktn

"Die Gründung des Österreichischen Tiergesundheitsdienstes auf freiwilliger Basis wurde von der bäuerlichen Interessenvertretung unterstützt. Diese Freiwilligkeit ist die Basis für eine gute und enge Zusammenarbeit zwischen Tierhalter und Tierarzt um die Ziele des TGD wie die Verbesserung der Tiergesundheit, die Qualitätssicherung in Produktion und Tierhaltung, die Reduzierung des *Tierarzneimitteleinsatzes* und die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für die landwirtschaftlichen Betriebe zu erreichen. Für den Landwirt gibt es darüber hinaus die Möglichkeit der rechtlich abgesicherten Einbindung in die Arzneimittelanwendung sowie die Teilnahme an geförderten Gesundheitsprogrammen. Für den Tierarzt stehen die auf den tierhaltenden Betrieben erhobenen Daten für die Beratung und Bestandsbetreuung zur Verfügung."



Die Umsetzung in den Bundesländern

Das Konzept des Österreichischen Tiergesundheitsdienstes wird auf Bundesländerebene durch die einzelnen Landes-Tiergesundheitsdienste umgesetzt.

		Teilnehmer:
OBER-OSTERREICHISCHER T & CONTROL OF THE PROPERTY OF THE PROPE	Oberösterreichischer Tiergesundheitsdienst Geschäftsführer: Dr. Gottfried Schoder	Tierärzte: 305 Tierhalter: 11.520
TIERGESUNDHEITSDIENST	Niederösterreichischer Tiergesundheitsdienst Geschäftsführer: Dr. Franz Karner	Tierärzte: 270 Tierhalter: 8.300
Verein Steirischer Tiergesundheitsdienst	Steirischer Tiergesundheitsdienst Geschäftsführer: Dr. Karl Bauer	Tierärzte: 216 Tierhalter: 7.663
Tiroler T-TGD Tiergesundheitsdienst	Tiroler Tiergesundheitsdienst Geschäftsführer: Dr. Christian Mader	Tierärzte: 106 Tierhalter: 5.809
Tiergesundheitsfonds	Vorarlberger Tiergesundheitsdienst Geschäftsführer: Dr. Norbert Greber	Tierärzte: 24 Tierhalter: 2.696
Warnier of	Gesundheitsdienst für Nutztiere für Kärnten Geschäftsführer: Dr. Johannes Hofer	Tierärzte: 105 Tierhalter: 2.677
TIERGESUNDHEITSDIENST TGD Salzburg	Salzburger Tiergesundheitsdienst Geschäftsführerin: Mag. Erika Sakoparnig	Tierärzte: 95 Tierhalter: 2.390
The B	Burgenländischer Tiergesundheitsdienst Geschäftsführer: Dr. Robert Fink	Tierärzte: 46 Tierhalter: 355



Bundesländerübergreifend: Der Geflügelgesundheitsdienst QGV

Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung

Geschäftsführer: Mag. Harald Schließnig/DI Stefan Weber



Die "Österreichische QualitätsGeflügelVereinigung – Anerkannter Geflügelgesundheitsdienst" (QGV) mit Sitz in Tulln, betreut alle Sparten der Geflügelwirtschaft bundesländerübergreifend in ganz Österreich.

Wenngleich die Mitgliedschaft – wie in allen Tiergesundheitsdiensten – freiwillig ist, zählen im Bereich Geflügelfleisch (also Masthühner und Puten) beinahe 100 % der Tierhalter zu den Mitgliedern, dies trifft auch auf die Sparten Brütereien, Junghennenaufzucht und Elterntierhaltung zu. Etwas anders verhält es sich im Bereich der Konsumeiproduktion, wo etwa die Hälfte der registrierten Betriebe Mitglieder sind, jedoch halten diese etwa 80 % der registrierten Hennen.

Mitglieder pro Sparte	Anzahl	in %	
Brütereien	14	0,8	QGV-Legehennenhalter
Elterntierbetriebe	82	4,6	0Ö 104
Junghennenaufzucht	145	8,2	NÖ 152
Legehennenbetriebe	798	45,0	Kärnten 75
Masthähnchenbetr.	470	26,5	Burgenland 27
Putenbetriebe	140	7,9	Salzburg 14
Enten/Gänsebetr.	11	0,6	Vorarlberg 7 Tirol 2
Futtermittelbetriebe	8	0,5	
Schlachtbetriebe	10	0,6	Steiermark 417
Betreuungstierärzte	94	5,3	
Mitglieder gesamt	1772	100,0	

Der GeflügelDatenVerbund (GDV)

Ein bundesweiter Datenverbund vernetzt die Betriebe, Betreuungstierärzte, Laboratorien und die zuständigen Bezirks-, Landes- und Bundesbehörden. Die vollständige Dokumentation der Anwendung von Tierarzneimitteln und Impfstoffen sowie Einhaltung der Untersuchungsintervalle erfüllen schlussendlich die hohen Ansprüche an die Lebensmittelsicherheit.

Die besonderen Vorteile des Geflügeldatenverbundes:

- Sicherung und Verbesserung der Vitalität und Gesundheit der einzustallenden Kücken und Jungtiere
- Rechtzeitige Erkennung von Infektionen und Verhinderung von massiven Schäden in Seuchenfällen
- Reduktion des Einsatzes von Antibiotika und anderer Tierarzneimittel
- Optimale Nutzung der Leistungspotentiale der Herden
- Dokumentierte Rückverfolgbarkeit (Grundlage verschiedener Qualitätssicherungskonzepte und Gütesiegelprogramme)





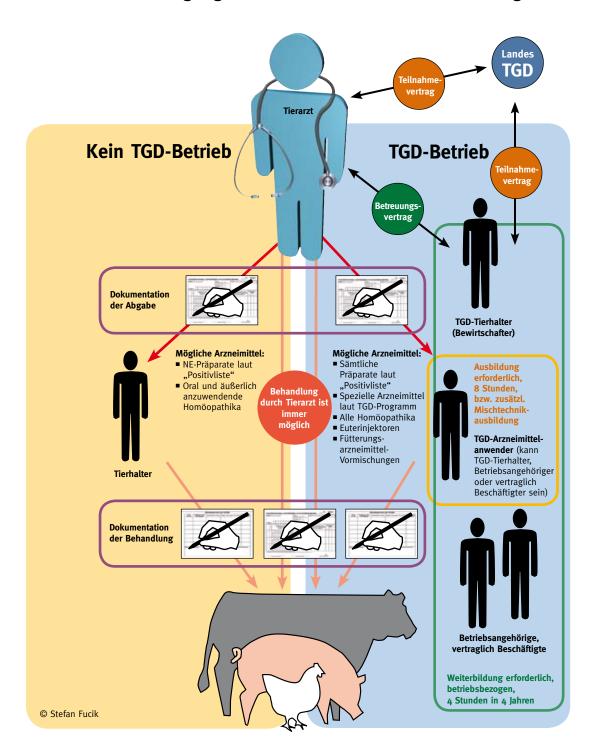
Novelle der TGD-Verordnung zu Jahresbeginn 2010

Die wichtigsten Punkte auf einen Blick:

- Bei Betrieben mit mehreren LFBIS-Nummern ist pro LFBIS-Nr. ein Teilnahme- und Betreuungsvertrag erforderlich.
- Vertragsabschluss erfolgt durch Bewirtschafter (=,,TGD-Tierhalter").
- Jede Änderung hinsichtlich der Betriebsführung ist umgehend der TGD-Geschäftsstelle zu melden.
- Der Bewirtschafter übernimmt die Verantwortung über ordnungsgemäßen Bezug, Anwendung,
 Dokumentation, Lagerung und Rückgabe von Tierarzneimitteln in seinem Betrieb.
- Für die Anwendung von Arzneimitteln ist ein TGD-Arzneimittelanwender zu nennen. Dies kann der Bewirtschafter selbst, aber auch ein am Betrieb lebender Familienangehöriger bzw. ein in einem aufrechten Dienst- oder Vertragsverhältnis stehender Betriebsangehöriger sein.
- Der TGD-Arzneimittelanwender kann erforderlichenfalls auch kurzfristig geändert werden etwa wegen Krankheit oder Spitalsaufenthalt des Tierhalters. In diesem Fall kann mittels eines kundgemachten Formulars unter Einbeziehung des Betreuungstierarztes eine ausgebildete Person, die am Betrieb beschäftigt ist, als TGD-Arzneimittelanwender genannt werden. Dies ist unverzüglich der TGD-Geschäftsstelle bekannt zu geben.
- Der TGD-Arzneimittelanwender muss die entsprechende Ausbildung (Grundkurs 8 Stunden) absolvieren, erst dann kann er vom Betreuungstierarzt in die Behandlung der Tiere eingebunden werden.
- Die erforderliche Weiterbildung kann betriebsbezogen, also von jedem Betriebsangehörigen, absolviert werden und beträgt vier Stunden in vier Jahren. Pro Weiterbildungsveranstaltung kann jedoch nur eine Person pro Betrieb Weiterbildungsstunden erwerben.
- Ebenso wurde die Weiterbildung in Mischtechnik für Betriebe, die selbst Fütterungsarzneimittel herstellen, neu geregelt. Mit Absolvierung der TGD-Weiterbildung wird automatisch die Weiterbildung in Mischtechnik erfüllt.
- Die Bestimmungen zur Metaphylaxe wurden in die TGD-Verordnung aufgenommen. Metaphylaxe im Sinne der TGD-Verordnung bedeutet, dass der Betreuungstierarzt für die Behandlung von Tieren, die noch gesund sind, bei denen jedoch die Gefahr besteht, dass sie infolge einer Erkrankung im Bestand ebenfalls in Kürze die gleichen Symptome zeigen werden, Arzneimittel für einen Monatsbedarf abgeben darf. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn er einen schriftlichen Handlungsplan mit genauen Anweisungen erstellt. Die allfällige Behandlung der in weiterer Folge erkrankten Tiere muss genau dokumentiert werden und der Betreuungstierarzt ist darüber zu informieren.
- Keine Änderung der Anzahl der Betriebserhebungen und der diesbezüglichen Kosten (Letztere werden nicht durch die TGD-Verordnung, sondern durch eine Vereinbarung zwischen Tierärzte- und Landwirtschaftskammer bundesweit festgelegt und sind seit 2005 unverändert).
- Diesen praxisgerechten und durchwegs sinnvollen Änderungen der TGD-Verordnung stehen nun jedoch auch strengere Sanktionen bei Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften gegenüber.



Rahmenbedingungen für die Tierarzneimittelanwendung



Erläuterung: Grundsätzlich besteht auch für Tierhalter, die nicht am Tiergesundheitsdienst teilnehmen, die Möglichkeit zur Anwendung von Tierarzneimitteln. Die Auswahl an Medikamenten und die Art der Anwendung ist im Falle einer TGD-Teilnahme natürlich weitaus umfassender, da die Qualifikation des Tierhalters als TGD-Teilnehmer höher und die Risikostufe geringer eingestuft werden (Betreuungsvertrag, regelmäßige dokumentierte Betriebserhebungen, erforderliche Aus- und Weiterbildung).

[&]quot;NE-Präparate" bedeutet, dass die Abgabe dieser Arzneimittel nicht an die Teilnahme am TGD gebunden ist. "Positivliste": Sh. S. 17





Dr. Johann Damoser, BMG, Abteilungsleiter für Veterinärrecht, Tiergesundheit und Handel mit lebenden Tieren

"Die Tiergesundheitsdienste unterstützen die Aufrechterhaltung und weitere Verbesserung des im europäischen Vergleich sehr guten Tiergesundheitsstatus der österreichischen Nutztierbestände und tragen der zukünftigen Entwicklung der EU durch den Ausbau von publicprivate partnerships in den Bereichen Tiergesundheit und Tierschutz bereits heute Rechnung."

Teilnahme am Tiergesundheitsdienst

Jedem nach dem Tierärztegesetz zur freien Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierarzt und jedem tierhaltenden Landwirt, dessen Betrieb im örtlichen Wirkungsbereich des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes liegt, steht die Teilnahme am Tiergesundheitsdienst offen.

Die Teilnahme erfolgt durch einen schriftlichen Teilnahmevertrag zwischen dem Tierhalter bzw. dem Tierarzt und dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst.

Im Falle des Geflügelgesundheitsdienstes (GGD) tritt an die Stelle des Teilnahmevertrages die Beitrittserklärung.

Alle Teilnehmer am Tiergesundheitsdienst sind von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Innerhalb des Tiergesundheitsdienstes können Tierärzte mit Zugang zur Hausapotheke mit einem Tierhalter einen Betreuungsvertrag abschließen. Der Tierarzt wird damit zum Betreuungstierarzt des entsprechenden Betriebes.

Tierhalter dürfen pro TGD-Betrieb nur mit einem Tierarzt je Tierart einen Betreuungsvertrag abschließen.

Der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes ist eine Kopie des Betreuungsvertrages zu übermitteln. Der Betreuungsvertrag ist erst ab Gegenzeichnung der Kopie durch die TGD-Geschäftsstelle gültig. Die Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages beträgt zwei Monate. Eine einvernehmliche Lösung ist jederzeit möglich. Jede Lösung des Betreuungsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen.

Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Auswirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Rechte und Pflichten der TGD-Tierärzte

Sie haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die tierärztliche Praxis ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Tierarztes zu führen, insbesondere ist die Akut- und Notversorgung des betreuten Tierbestandes zu gewährleisten.
- Sie haben die erforderlichen Behandlungen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung der Minimierung des Arzneimitteleinsatzes sowie auf die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen sicherzustellen.
- Sie haben bei Betriebsbesuchen die vom Tierhalter zur Verfügung zu stellende saubere Schutzkleidung zu verwenden.



- Sie sind verpflichtet, sich entsprechend weiterzubilden.
- Sie sind verpflichtet, Betriebserhebungen durchzuführen und zu dokumentieren; für die Terminfestlegung ist der Betreuungstierarzt verantwortlich, der den Tierhalter davon nachweislich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen hat, z. B. am Betriebserhebungsdeckblatt.
- Sie sind verpflichtet, den Tierhalter unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung von bei der Betriebserhebung festgestellten M\u00e4ngeln aufzufordern.
- Sie dürfen die TGD-Arzneimittelanwender des zugehörigen TGD-Betriebes in die Anwendung von Tierarzneimitteln bei jenen landwirtschaftlichen Nutztieren, die vom Betreuungsvertrag erfasst sind, einbinden, wobei dies nach genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation zu erfolgen hat.
- Sie dürfen Arzneimittel, deren Abgabe im Rahmen des TGD erlaubt ist, an TGD-Arzneimittelanwender abgeben.
- Sie sind verpflichtet, die Programmanweisungen bei Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen im Rahmen des TGD einzuhalten.
- Sie haben die ihnen zurückgegebenen, nicht benötigten oder abgelaufenen Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste (das sind angebrochene Arzneimittel, deren Wirksamkeit nach Herstellerangaben nicht mehr gewährleistet ist) spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zu übernehmen oder deren vorschriftsmäßige Entsorgung zu veranlassen.
- Sie haben bei zur Instillation und Injektion bestimmten Tierarzneimitteln mit Ausnahme von "Managementpräparaten" – spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung die vorgelegten Leergebinde solcher Tierarzneimittel zu kontrollieren.
- Die von ihnen ausgestellten Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelrückgabe- und Anwendungsbelege haben inhaltlich den Vorgaben, welche in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" kundgemacht werden, zu entsprechen.
- Sie haben die Dokumentation der Betriebserhebungen sowie andere auf Grund der TGD-Verordnung zu führenden Aufzeichnungen und Verträge mindestens fünf Jahre lang – auch nach Ausscheiden aus dem TGD – aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen geordnet und leicht überprüfbar zur Einsicht vorzulegen.
- Sie haben Verstöße gegen tierarzneimittelrechtliche Vorschriften, welche eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers darstellen können, oder Tatbestände, die den Verdacht auf Tierquälerei gemäß § 222 des Strafgesetzbuches begründen, unverzüglich der Geschäftsstelle des TGD mitzuteilen. Diese hat unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.
- Sie haben augenscheinliche Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen, die zu einer schweren Beeinträchtigung der Tiergesundheit führen, dem TGD-Betrieb nachweislich zur Kenntnis zu bringen und gemeinsam mit dem Tierhalter für die festgestellten Mängel ein Ziel mit angemessener Fristsetzung zur Behebung bzw. Beseitigung zu definieren. Wird das definierte Ziel in der angegebenen Frist nicht erreicht, sind die zuständigen Organe des TGD zu verständigen.



Dr. Hildegard Weichselbaum, BMG, Referentin für den Tiergesundheitsdienst

"Tiergesundheitsdienst bedeutet auch Kommunikation, Arbeiten an gemeinsamen Zielen, Weiterentwicklung durch Aus- und Weiterbildung, Offenheit für Neuerungen, Sicherheit durch Dokumentation sowie die Bereitschaft, Verbesserungen anzunehmen und umzusetzen."





Ök.-Rat Ing. Franz Reisecker, Vizepräsident der LK-OÖ und Obmann des TGD-OÖ

"Der Tiergesundheitsdienst hat sich in den letzten Jahren zu einem auch aus bäuerlicher Sicht unverzichtbaren Instrument entwickelt, um dem Wunsch der Konsumenten nach sicheren und gesunden Nahrungsmitteln gerecht zu werden. Mit den verschiedenen Programmen, die den am TGD teilnehmenden Betrieben angeboten werden, wird dem Grundsatz, dass Vorbeugen besser ist als Heilen, in optimaler Weise entsprochen. Unser Ziel ist daher die Weiterentwicklung und Optimierung des TGD zum Wohl der Landwirte wie auch der Konsumenten."

Rechte und Pflichten der TGD-Tierhalter

Sie haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Tierhaltung sowie die Herstellung und Lagerung von betriebseigenen Futtermitteln hat mit besonderer Sorgfalt des Landwirtes zu erfolgen.
- Das Bestandsregister einschließlich des Behandlungsregisters ist in geordneter und leicht überprüfbarer Form (Dokumentation der Tierarzneimittelabgabe, Anwendung und Rückgabe) zu führen und am Betrieb mindestens fünf Jahre lang – auch nach dem Ausscheiden aus dem TGD – aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- Alle im Betrieb beziehungsweise im Unternehmen gehaltenen Tiere sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Im Krankheitsfall muss die organisatorische Möglichkeit gegeben sein, Tiere in Gruppen oder einzeln abgesondert zu halten. Eine Identifizierung der behandelten Einzeltiere muss möglich sein. Diese Identifizierung ist durch Einzeltieridentifikation oder an Hand eines Aufstallungsplanes, in dem sämtliche Buchten beziehungsweise Boxen angeführt sind sowie durch eine Gruppenzuordnung der Einzeltiere zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen sind dem Bestandsregister beizulegen.
- Eine rückverfolgbare Dokumentation des Viehverkehrs ist zu gewährleisten.
- Ordnungsgemäße Schutzkleidung für den Tierarzt und dessen Hilfspersonen ist zur Verfügung zu stellen.
- Bei Untersuchungen und Behandlungen ist die nötige Hilfe, insbesondere die notwendige Fixierung der Tiere zu gewährleisten.
- Der Tierhalter hat die ihn treffenden Bestimmungen über den Betreuungstierarzt auch auf Tierärzte, die im Auftrag oder in Vertretung des Betreuungstierarztes tätig sind, anzuwenden.
- Neben den Arzneimitteldokumentationen sind alle auf Grund der TGD-Verordnung zu führenden Aufzeichnungen und Verträge mindestens fünf Jahre lang auch nach Ausscheiden aus dem TGD aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen geordnet und leicht überprüfbar zur Einsicht vorzulegen.
- Tierhalter, die für mehrere Tierarten Betreuungsverhältnisse eingehen, haben die Aufzeichnungen nach Tierarten getrennt im Bestandsregister einschließlich Behandlungsregister zu führen.
- Wird ein weiterer Tierarzt beigezogen, so hat der Tierhalter dies dem Betreuungstierarzt unaufgefordert mitzuteilen. Sämtliche gesetzte Maßnahmen sind im Behandlungsregister zu dokumentieren.
- Die j\u00e4hrlich durchzuf\u00fchrenden Betriebserhebungen m\u00fcssen erm\u00fcglicht werden. Die Dokumentation der Betriebserhebungen sowie die Aufzeichnungen im Bestandsregister sind ordnungsgem\u00e4\u00df durchzuf\u00fchren und bei jeder Betriebserhebung dem Betreuungstierarzt auszuh\u00e4ndigen bzw. zur Verf\u00fcgung zu stellen.
- Weitere Aufzeichnungen über Produktionsdaten, die für die Beurteilung der Tiergesundheit relevant sind, sind dem Betreuungstierarzt zur Verfügung zu stellen.



- Bei tiergesundheitlichen Problemen ist eine zeitgerechte Meldung an den Betreuungstierarzt durchzuführen. Besteht der Verdacht, dass eine Seuche im Sinne des Tierseuchengesetzes vorliegt, so ist umgehend eine Meldung an die Behörde durchzuführen.
- Bei Ausbleiben des Behandlungserfolges, bei Neuauftreten von weiteren Erkrankungen oder bei Verenden eines Tieres (bei Geflügel, bei Tieren der Aquakultur oder bei Ferkeln eine erhöhte Sterblichkeitsrate, die über dem für den betreffenden Betrieb unter den vorherrschenden Bedingungen normalem Niveau liegt) unbeschadet sonstiger bestehender Anzeigepflichten nach veterinärrechtlichen Bestimmungen hat der Tierhalter unverzüglich den Betreuungstierarzt zu informieren und mit diesem die weitere Vorgangsweise festzulegen.
- Notwendiges Untersuchungsmaterial für die Diagnostik ist vom Tierhalter bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.
- Anweisungen des Betreuungstierarztes zur Beseitigung von festgestellten M\u00e4ngeln sind einzuhalten.
- Tierhalter haben vor Einbindung in die Arzneimittelanwendung die erforderliche Ausbildung zu absolvieren oder dafür Sorge zu tragen, dass ein von ihnen benannter TGD-Arzneimittelanwender diese Ausbildung absolviert hat.
- Sie haben vor der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln im Betrieb die zusätzliche Ausbildung zu absolvieren oder dafür Sorge zu tragen, dass ein von ihnen benannter TGD-Arzneimittelanwender diese Ausbildung absolviert hat. Vor Beginn der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln ist die geplante Tätigkeit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Dieser Meldung ist die Bestätigung über die Absolvierung der Ausbildung zum TGD-Arzneimittelanwender für den gegenständlichen Betrieb anzuschließen.
- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Weiterbildung erfüllt wird
- Sie haben dem Betreuungstierarzt
 - a) nicht benötigte oder abgelaufene Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste (das sind angebrochene Arzneimittel, deren Wirksamkeit nach Herstellerangaben nicht mehr gewährleistet ist) spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zurückzugeben sowie
 - b) bei zur Instillation und Injektion bestimmten Tierarzneimitteln mit Ausnahme von "Managementpräparaten" spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung die Leergebinde solcher Tierarzneimittel nachweislich vorzulegen.
- Tierhalter haben für die Tätigkeit der TGD-Arzneimittelanwender in ihrem Betrieb die Verantwortung zu übernehmen.
- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass der TGD-Arzneimittelanwender die zur Anwendung im Rahmen des TGD verschriebenen Arzneimittel nur vom Betreuungstierarzt oder auf dessen Verschreibung über eine öffentliche Apotheke bzw. bei Fütterungsarzneimitteln auch vom Hersteller bezieht.
 - Der TGD-Arzneimittelanwender hat bei Übernahme des Arzneimittels zu prüfen, ob der Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelrückgabe- und Anwendungsbeleg leserlich ausgefüllt ist.



Mag. Roman Janacek, Bundeskoordinator der anerkannten Tiergesundheitsdienste Österreichs

"Mit dem TGD ist es gelungen, mit einer föderalen Struktur ein zentrales Qualitätssicherungssystem in der Primärproduktion einzurichten, das auf lokale und regionale Gegebenheiten Rücksicht nimmt und sie optimiert. Durch das konsequent durchgeführte Prinzip der tierärztlichen Bestandsbetreuung werden beste Produktionsbedingungen für den Landwirt garantiert und gleichzeitig eine einwandfreie Produktqualität der Lebensmittel tierischer Herkunft für den Konsumenten sichergestellt."

Instillation:

Einbringen von (flüssigen) Tierarzneimitteln in Körperhöhlen z. B. Anwendung von Euterinjektoren.

Managementpräparate: Tierarzneimittel, welche als Wirkstoffe ausschließlich Vitamine, Mengenoder Spurenelemente enthalten sowie reine Eiseninjektionspräparate.



- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die dem TGD-Arzneimittelanwender vom Betreuungstierarzt überlassenen Tierarzneimittel nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt, jedenfalls aber für Unbefugte unerreichbar, gelagert werden.
- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die dem TGD-Arzneimittelanwender vom Betreuungstierarzt überlassenen Tierarzneimittel nur gemäß den Anleitungen des Tierarztes am zugehörigen Betrieb angewendet und diese Anwendung schriftlich im Behandlungsregister dokumentiert wird.
- Sie haben den TGD-Arzneimittelanwender in Abstimmung mit dem Betreuungstierarzt festzulegen und durch Angabe des Namens (Vor- und Zuname), Geburtsdatums und allenfalls Hinweis auf das Dienstverhältnis / Vertragsverhältnis im Rahmen der Betriebserhebung am Betriebserhebungsdeckblatt oder bei kurzfristigen Änderungen mittels eines in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" kundgemachten Formulars an die TGD-Geschäftsstelle bekanntzugeben und das Formular im Behandlungsregister abzulegen.

		kanntgabe des neimittelanwenders	
bei k	urzfristigen Änderu	ıngen gem. § 9 Abs. 3 Z 3 TGD-V	O 2009
	Dieses Formular ist	: im Behandlungsregister abzulege	en.
TGD-Arzneimitte	elanwender		
Herr / Frau:			
	Vorname	Nachname	
Geburtsdatum:	-		
ist in der Zeit	von	_bis	
am TGD-Betrieb			
LFBIS-Nr.:			
TGD-Tierhalter:			
Betriebsadresse:			
Name des TGD-Be	treuungstierarztes:		
□ vertraglich b	eschäftigt oder		
angestellt od	_		
☐ familienange	ehörig als TGD-Ar	zneimittelanwender tätig.	
		spersonen im Sinne des § 14 ¹ nhang 4 Art. 1 Z 1 TGD-VO 200	

Sämtliche Formulare finden Sie auch unter www.tgd.at



Arzneimittelanwendung

Arzneimittelanwendung im Rahmen des TGD

Die Einbindung des Tierhalters in die Anwendung von Tierarzneimitteln regelt grundsätzlich die Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung. Tierarzneimittel, die an Tierhalter abgegeben werden können, werden in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" kundgemacht. In dieser Kundmachung ist ersichtlich, ob die Abgabemöglichkeit nicht eingeschränkt ist oder ob die Abgabe nur im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes erlaubt ist.

Grundsätze der Abgabe von Tierarzneimitteln

Betreuungstierärzte dürfen bestimmte Tierarzneimittel abgeben. Voraussetzung ist die Absolvierung der Ausbildung durch den TGD-Arzneimittelanwender. Die Verantwortung für die Abgabe eines Arzneimittels trifft den im Abgabeschein genannten Tierarzt.

Abgabemöglichkeiten:

- im Rahmen eines Krankheitsfalles zur Behandlung oder Weiterführung der Therapie (Nachbehandlung),
- als medizinische Vorbeugemaßnahme gegen Erkrankungen von Tieren (Prophylaxe),
- im Rahmen eines Krankheitsfalles zur Behandlung weiterer vorher unauffälliger Tiere innerhalb derselben epidemiologischen Einheit, bei denen das Auftreten gleichartiger klinischer Erscheinungen zu erwarten ist (Metaphylaxe).

Erscheint der Einsatz von Tierarzneimitteln notwendig, hat der Betreuungstierarzt jedenfalls vor dem Einsatz den Betrieb zu besuchen, die Diagnose zu stellen und gegebenenfalls entsprechend abzusichern (z. B. durch Antibiogramm), die Therapie sowie erforderlichenfalls Maßnahmen der Prophylaxe oder Metaphylaxe festzulegen.

Bei Ausbleiben des Behandlungserfolges, bei Neuauftreten von weiteren Erkrankungen oder bei Verenden eines Tieres (bei Geflügel, Tieren der Aquakultur oder Ferkeln eine erhöhte Sterblichkeitsrate, die über dem für den betreffenden Betrieb unter den vorherrschenden Bedingungen normalem Niveau liegt) hat der Tierhalter unverzüglich den Betreuungstierarzt zu informieren und mit diesem die weitere Vorgangsweise festzulegen.

Nach Abschluss jeder Behandlung, spätestens jedoch nach vier Wochen, sind die Arzneimittelanwendung sowie der Therapieerfolg vom Betreuungstierarzt zu kontrollieren. Wurde nur ein einziges Tier im Bestand behandelt, so hat die Kontrolle von Arzneimittelanwendung und Therapieerfolg im Rahmen der nächsten tierärztlichen Visite nach Abschluss der Behandlung durch den Betreuungstierarzt zu erfolgen.

Es dürfen Tierarzneimittel zur Weiterführung der Therapie (Nachbehandlung) höchstens in einer für den Therapieerfolg erforderlichen Menge und höchstens in jener Menge überlassen werden, die dem voraussichtlichen Monatsbedarf der zu behandelnden Tiere entspricht.

Bei pour-on-Präparaten zur Parasitenbekämpfung kann die Abgabemenge für die Dauer eines Behandlungszyklus festgelegt werden, auch wenn dadurch der Monatsbedarf überschritten wird.

Positivliste

Die Kundmachung ist auch bekannt unter dem Namen "Positivliste".

NE-Präparate: Die Abgabemöglichkeit ist nicht eingeschränkt. Eine TGD-Teilnahme ist nicht erforderlich.

TGD-Präparate: Die Abgabe ist nur im Rahmen des TGD möglich.

Fütterungsarzneimittel Vormischungen werden nicht in die Kundmachung aufgenommen. Die mögliche Abgabe an den Tierhalter ist im Tierarzneimittelkontrollgesetz geregelt.

Ausgenommen vom Erfordernis der Freigabe sind homöopathische Arzneispezialitäten.

Sie dürfen, wenn sie zur oralen oder äußerlichen Verabreichung bestimmt sind, dem Tierhalter auch ohne TGD-Teilnahme überlassen werden.

Die Abgabe von Injektionspräparaten ist nur im Rahmen des TGD möglich.

Nachbehandlung

Abgabe für den Monatsbedarf; bei Pour-on-Präparaten für den Behandlungszyklus.



Prophylaxe

Metaphylaxe

bedarf.

Handlungsplan und ge-

Abgabe für den Monats-

naue Dokumentation.

Abgabe von Managementpräparaten für den Bedarf von zwei Monaten.

Sonderbestimmungen im Rahmen der Prophylaxe

In der Prophylaxe zur Anwendung kommende Tierarzneimittel, welche als Wirkstoffe ausschließlich Vitamine, Mengen- oder Spurenelemente enthalten, sowie reine Eiseninjektionspräparate, sind "Managementpräparate" und dürfen vom Betreuungstierarzt höchstens in jener Menge abgegeben werden, die dem Bedarf von zwei Monaten der zu behandelnden Tiere entspricht. Weitere Managementpräparate können nach Anhörung des Beirates vom Bundesminister für Gesundheit in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" kundgemacht werden.

Werden Impfstoffe im Rahmen prophylaktischer Maßnahmen eingesetzt, so dürfen sie höchstens in einer Menge überlassen werden, die dem Bedarf der zu impfenden Tiere innerhalb eines Monats entspricht.

Sonderbestimmungen im Rahmen der Metaphylaxe

Im Rahmen der Metaphylaxe ist ein schriftlicher Handlungsplan oder eine schriftliche Anweisung – ergänzend zum Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelrückgabe- und Arzneimittelanwendungsbeleg – am Tag des Auftretens des Akutfalls für die voraussichtliche Dauer des Bestandsproblems, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr, zu erstellen. Tierarzneimittel dürfen höchstens in einer Menge überlassen werden, die dem voraussichtlichen Monatsbedarf der zu behandelnden Tiere entspricht.

Der Handlungsplan/die Anweisung hat jedenfalls zu enthalten:

- die gegenständliche Krankheit (Diagnose),
- die gegebenenfalls zu behandelnde Einheit (Tierpartien, Altersgruppen, Boxennummer, Ohrmarkennummer bei Einzeltierkennzeichnung, Stalleinheiten etc.),
- das Erstellungsdatum sowie
- das Datum, bis zu welchem der schriftliche Handlungsplan/die Anweisung gültig ist.

Die Anwendung dieser Tierarzneimittel durch den TGD-Arzneimittelanwender ist auch innerhalb des im Handlungsplan oder in der schriftlichen Anweisung festgelegten Zeitraumes nur unter nachweislicher Einbeziehung des TGD-Betreuungstierarztes gestattet. Seitens des Tierhalters ist dazu der Betreuungstierarzt über Folgendes zu informieren und ist folgendes schriftlich festzuhalten:

- Datum der Information des Betreuungstierarztes,
- Beginn der Behandlung weiterer Tiere gemäß Handlungsplan oder schriftlicher Anweisung,
- Anzahl und Identität der neuerkrankten Tiere auf dem Handlungsplan oder der schriftlichen Anweisung.

Die Einhaltung sowie der Erfolg des Handlungsplans oder der schriftlichen Anweisung sind vom Betreuungstierarzt beim nächsten Betriebsbesuch (nach Abschluss der Behandlung, spätestens jedoch nach vier Wochen) nachweislich durch Abzeichnung der Dokumentation der durchgeführten Behandlung gemäß Handlungsplan oder der schriftlichen Anweisung zu kontrollieren.

Bei der Rücknahme von Tierarzneimitteln ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass Tierarzneimittel, welche nicht zur Behandlung erforderlich waren, nachweislich



vom Betreuungstierarzt zurückgenommen werden. Der Nachweis der Vollständigkeit der Rücknahme hat durch einen plausiblen Mengenabgleich (abgegebene Menge abzüglich Menge der Tierarzneimittel, welche angewendet wurden) zu erfolgen.

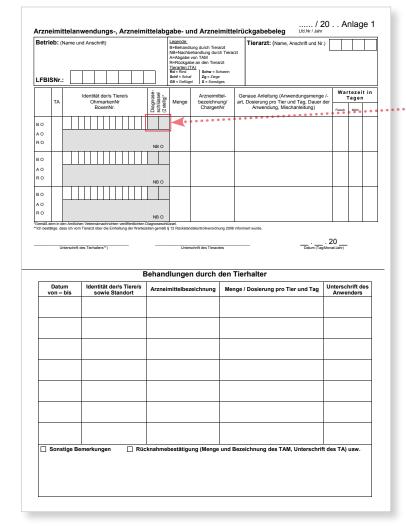
Arzneimittelanwendung im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen

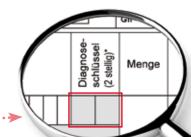
Spezielle Tierarzneimittel, welche ausschließlich im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen dem TGD-Arzneimittelanwender überlassen werden dürfen, werden – einschließlich der näheren Bestimmungen für deren Anwendung – in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" kundgemacht.

Dokumentationspflichten im Rahmen der TGD-Arzneimittelanwendung

Betreuungstierärzte und TGD-Arzneimittelanwender haben folgende Dokumentationspflichten zu erfüllen:

Der Arzneimittelanwendungs-, Arzneimittelabgabe- und Arzneimittelrückgabebeleg (="Abgabeschein") muss inhaltlich, aber nicht der Form nach, dem in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" veröffentlichten Muster entsprechen.





In Betrieben, die am Projekt bzw. TGD-Programm "Gesundheitsmonitoring Rind" teilnehmen, sind vom Betreuungstierarzt die Diagnosen gemäß Diagnoseschlüssel am Abgabeschein zu vermerken

Dia	agnoseschlüssel Rind	Fruchtbr			
		41	Geban		
8	pezifische Kälberkrankheiten	42	Stillbrur		
11	Nabelentzündung	43	Ovarialz		
12	Nabelbruch	44	Scheide		
13	Sehnenkontraktur	45	Abortu		
14	Missbildungen	46	Schwe		
15	Ikterus haemolyticus neonatorum	47	Geburts		
16	Kälberdurchfall	48	Nachget		
17	andere Krankheiten des Kalbes	49	puerperal		
Ε	rkrankungen des Verdauungstraktes	E	utererkran		
21	Durchfall	51	akute Eu		
		52	chronic		

Kundgemachtes Muster des Arzneimittelanwendungs-, Arzneimittelabgabe- und Arzneimittelrückgabebeleges



Die chronologische Sammlung der Abgabescheine ergibt das Behandlungsregister. Die Aufzeichnungen über die Abgabe, Anwendung und Rücknahme von Arzneimitteln sind von den in der jeweiligen Rubrik genannten Personenkreisen wie folgt leserlich einzutragen. Bei elektronischen Belegen ist sicherzustellen, dass die notwendigen Bezüge zwischen den jeweiligen Belegen nachvollziehbar hergestellt werden.

Dokumentationspflichten	Abgabe Betreuungs- tierarzt	Anwendung Betreuungs- tierarzt	Anwendung TGD-Arznei- mittel- anwender	Rücknahme Betreuungs- tierarzt
Datum	х	х	х	х
Belegnummer (lfd. Nummer des Beleges)	х	х		X ¹⁾
Name, Anschrift des Tierhalters, LFBIS-Nr ²⁾	х	х		
Name und Anschrift Tierarzt ³⁾	х	х		
Vermerk o A (Abgabe)	х			
o B (Behandlung)		х		
o R (Rücknahme)				х
Vermerk Tierart	х	х		
Identität der/des Tiere/s	х	х	х	
Diagnose	х	х		
TAM Abgabegrund (Behandlung, Prophylaxe, Metaphylaxe, spez. Programm)	х			
TAM Bezeichnung (Handelsname)	х	х	х	х
TAM Menge pro Abgabe/Rückgabe	х			х
TAM Dosis (verabreichte Dosis pro Tier)		х	х	
TAM Chargennummer	х			
Anwendungsanleitung (Dosis, Art, sonst. Hinweise)	х			
Anwendungsart		х	х	
Behandlungsdauer	Х			
Wartezeit ⁴⁾	х	х		
Unterschrift Tierarzt	Х	х		х
Unterschrift TGD-Arzneimittelanwender	х	х	х	

- 1) wird die Rücknahme nicht am Abgabebeleg dokumentiert, so ist ein Bezug zum Abgabebeleg durch die Angabe der Belegnummer (laufende Nummer des Beleges) herzustellen.
- 2) Nachname des TGD-Tierhalters ist immer anzuführen. Die Betriebsadresse ist so anzugeben, dass auf Grund der Strassen- und Ortsbezeichnung eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Die Angabe der LFBIS-Nummer ersetzt die Straßen- und Ortsbezeichnung.
- 3) Die Angaben haben so zu erfolgen, dass eine zweifelsfreie Zuordnung zum abgebenden TGD-Tierarzt möglich ist. Die Angabe einer Praxisbezeichnung ist ungenügend. Es ist auf jeden Fall der Nach- und Vorname des abgebenden TGD-Tierarztes oder die VetNr. anzuführen.
- 4) Die Wartezeit ist zumindest in Tagen anzugeben. Empfehlenswert ist die Angabe des Datums des letzten Tages der Wartezeit oder des Datums ab wann keine Wartezeit mehr besteht.





Herstellung von Fütterungsarzneimitteln

Auf Grund der Bestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes dürfen im Rahmen eines Tiergesundheitsdienstes unter Anleitung des Betreuungstierarztes, für die Tierproduktion im TGD-Betrieb, Fütterungsarzneimittel hergestellt werden. Der TGD-Arzneimittelanwender hat hierfür eine zusätzliche Ausbildung zu absolvieren. Der Betriebsführer hat vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Meldung durchzuführen.

Bei der Meldung hat der Betrieb der Behörde schriftlich zu bescheinigen, dass die Betriebsräume, das Personal und die sonstigen betrieblichen Einrichtungen den Anforderungen entsprechen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zum Zwecke der

Überprüfung der Anforderungen Betriebskontrollen durchzuführen. Dem Betrieb ist eine Registernummer, welche die Identifizierung des Betriebes ermöglicht, zuzuteilen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Registrierung aufzuheben, wenn der Betrieb den Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, und die weitere Herstellung von Fütterungsarzneimitteln bis zur neuerlichen Meldung und nachweislichen Beseitigung der Mängel zu untersagen.

Betriebe müssen nach ihrer Art und Größe so beschaffen sein, dass eine einwandfreie Herstellung, Lagerung und Überprüfung der Fütterungsarzneimittel möglich ist. Die Anlagen und Räume

müssen in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand und so beschaffen sein, dass während der Herstellung und Lagerung eine Verunreinigung vermieden wird. Insbesondere dürfen Fütterungsarzneimittel nicht durch äußere Ein-

wirkung hygienisch nachteilig beeinflusst werden.

Der verwendete Mischer muss den Bedingungen gemäß Normtypenblatt ent-

Die Fütterungsarzneimittel sind unter Beachtung der Bedienungsanleitung herzustellen (Füllungsgrad, Mischdauer), damit die Homogenität der Mischung von mindestens 1:10.000 garantiert werden kann. Mischbottiche von Flüssigfütterungen sind nicht zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln geeignet.

sprechen. Für neue Mischer ist eine Konformitätsbescheinigung des Herstellers

vorzulegen.

Arzneispezialitäten sind Arzneimittel, die im Voraus stets in gleicher Zusammensetzung hergestellt und unter der gleichen Bezeichnung in einer zur Abgabe an den Verbraucher oder Anwender bestimmten Form in Verkehr gebracht werden.

Fütterungsarzneimittel sind Arzneimittel in verfütterungsfertiger Form, welche durch Vermischen von Arzneimitteln und Futtermitteln im Sinne des Futtermittelgesetzes hergestellt werden und zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind.

Fütterungsarzneimittel-Vormischungen sind Arzneimittel, die Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes enthalten und dazu bestimmt sind, zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln verwendet zu werden.

Normtypenblat Vertikalmischer
Belag zur Mohring der Fernandung von Flaum anzusanschaft und inn der Schaftlichen berücktigen (s. 4.2.7 Mohr, Stell M. 19.2000)

Schwensterse Anfalse

1. Contail

2. Contail

3. Auszuhart an Fernandung von Flaum anzusanschaft und inn der Schaftlichen berücktigen (s. 4.2.7 Mohr, Stell M. 19.2000)

Schwensterse Anfalse

1. Contail

3. Auszuhart an Fernandung von Flaum anzusanschaft und inn der Schaftlichen berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Schwensterse Anfalse

1. Contail

3. Auszuhart an Fernandung von Flaum anzusanschaft und inn der Schaftlichen berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur zur Verstandung von Flaum von Berücktigen (s. 4.2.2.2000)

Machen wird nur



Der Hersteller hat in Eigenverantwortung dafür Sorge zu tragen, dass

- nur Futtermittel oder Kombinationen von Futtermitteln verwendet werden, die den Vorschriften des Futtermittelgesetzes entsprechen;
- das verwendete Futtermittel eine homogene und stabile Mischung mit der zugelassenen Fütterungsarzneimittel-Vormischung ergibt;

die zugelassene Fütterungsarzneimittel-Vormischung bei der Herstellung des Fütterungsarzneimittels gemäß den dafür vorgesehenen Bedingungen verwendet wird: keine unerwünschten Wechselwirkungen zwischen Tierarzneimitteln, Zusatzstoffen und Futtermitteln; Haltbarkeit über den vorgeschriebenen Zeitraum.

Fütterungsarzneimittel-Vormischungen sind in getrennten, eigens dafür bestimmten und für die Aufbewahrung geeigneten, verschlossenen Räumen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen zu lagern.

Fütterungsarzneimittel-Vormischungen sind gemäß der Anleitung und der Verschreibung des Tierarztes und laut den Vorgaben des Beipacktextes aufbzw. einzumischen.

Der Hersteller hat durch tägliche Eintragungen Buch zu führen über die Art und die Menge der zugelassenen Fütterungsarzneimittel-Vormischungen, der verwendeten Futtermittel und der hergestellten oder auf Lager genommenen Fütterungsarzneimittel sowie über den Namen und die An-

schrift des verschreibenden Tierarztes. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre von der letzten Eintragung an aufzubewahren und der zuständigen Behörde bei Kontrollen jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Das vom LFI Österreich herausgegebene "Fütterungsarzneimittel-Mischbuch" kann für die erforderlichen Aufzeichnungen verwendet werden. Es enthält auch die "Leitlinien über die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln am landwirtschaftlichen Betrieb".



TERUNGSARZNEIMITTEL-MISCHB

Trommelmischer

Alternative zu Schräg- bzw. Vertikalmischer für Betriebe, die nur kleine Mengen Fütterungsarzneimittel herstellen.

Mischeröffnung muss staubdicht verschließbar sein. Vorteil – einfache Reinigung.



vww.lfi.at



Betriebserhebungen und Dokumentation

Kernelement des Tiergesundheitsdienstes sind die regelmäßig durchgeführten Betriebserhebungen.

Der Betreuungstierarzt ist verpflichtet, zur Dokumentation des Betriebsstatus von TGD-Betrieben, für die erstmals ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird, so rasch als möglich, spätestens jedoch nach acht Wochen eine erste Betriebserhebung durchzuführen und das Betriebserhebungsdeckblatt an die TGD-Geschäftsstelle zu übermitteln.

Bei Wechsel des Betreuungstierarztes oder des Bewirtschafters ist die Dokumentation des Betriebsstatus im Rahmen der nächsten festgelegten Betriebserhebung durchzuführen.

Die Dokumentation der Betriebserhebung

Bei jeder Betriebserhebung sind ein Betriebserhebungsdeckblatt und das jeweils erforderliche Betriebserhebungsprotokoll auszufüllen, wobei sowohl beim Betreuungstierarzt als auch beim Tierhalter ein von den beiden Parteien unterfertigtes Exemplar des Betriebserhebungsdeckblattes verbleibt. Das Betriebserhebungsprotokoll ist vom Tierhalter aufzubewahren.

			ne Tier	_											Anlage 7
BETRIEBSERHEBUN						N	GS	DE	СК				-	Tiergesundheits	sdienst-Verordnung
TGD-Betrieb: (Name, Arschrift, LFBIS)										TGD-Betn Name, Ansch	euungsti rrift, VetNr.)	erarzt:			
			riebserh aufende		-] 1. l		2.	-	nn	4		nde U
Art		Tie	erkatego	rie		Г	Tie	erzal	hl		Arzneim	ittelanw	endun		an Programmen
University Uni				-	(bei eine 1 und G au keine /	Angabe Rinder Flierkate Jesus Angabe Angabe Dauer Stk.	GVE nur gorie GVE) Stk. Stk. notw. notw.	Anwe	endung vo endung vo tellung vo Schw. Rh Schw. PR Schw. TG Schw. TG Schw. Pc kl.Wdk. M Andere:	n Fütteru n Fütteru initis RS ude und Mar V2 arasitenp	ngsarzne ngsarzne nagemen rogramn	eimittel [eimittel [Rd. Rd.	Ja Nein Ja Nein Ja Nein Ja Nein Ja Nein Lutergesundheit Parasitosen u. Trichoph Dermatitis digitalis Lutehtprogramm (ET) Gesundheitsmonitoring terprogramm Geb Datum Armei		
	mrandet		t nur bei der	1. Bet	riebserl	ebui	ng de	s jewe	iligen J	ahres au	uszufüllen!	1) Tierf	nalter (T),	Männel der/den	iger (F), Vertragsverhältnis
	en BE be		Ev	alu	ieru	ng	ısb	ere	eich	ne	keine Mängel	Mängel vorhanden	erhebl. Mängel	Tierkategorie(n) zuordnen (Nr. angeben)	Fristsetzung (Datun
			a. Arzne	eimitt	eldoku	men	tatio	n/–a	nwen	dung				(Nr. angeloun)	
			b. Tiers												
			c. Tierg		dheitss	tatu	IS								
			d. Hygie												
	10		e. Fütte	_											
	-		f. Mana	•	ent										
]	g. Haltu	-											
	10		h. Stalle												
					itsprog			-f							
			j. Aus- und Weiterbildungserfordemiss				se	_	_	_					
			_	unu I											
			k.		er Mängel	mit B	ezug a	uf Evalu	ulerungs	bereich ur	nter Verwend	ung des Bu	chstaben)		
Ann	nerkun	gen (n	k.	ilbung di							nter Verwend	ung des Bu	chstaben)	Quart. 4.0	Quart. Jahr:

Die Betriebserhebungen sind gleichmäßig auf das Jahr zu verteilen, wobei ein Mindestabstand zwischen den einzelnen Betriebserhebungen von zwei Monaten einzuhalten ist. Nur in dokumentierten Ausnahmefällen darf die Frist verkürzt werden. Für die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz ist jedenfalls der Betreuungstierarzt verantwortlich. Mit wenigen Ausnahmen werden die Betriebserhebungen zentral verrechnet.



DI Martin Greßl, AMA, Leiter Qualitätsmanagement und Koordinator AMA-Gütesiegel

"Das AMA-Gütesiegelprogramm ist das führende Qualitätssicherungsprogramm für Lebensmittel in Österreich und genießt bei den Konsumenten ein sehr hohes Vertrauen. Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere sind zwei der wichtigsten Faktoren für die Herstellung gesunder tierischer Lebensmittel. Deshalb ist die Teilnahme der AMA-Gütesiegelbetriebe am Tiergesundheitsdienst eine wichtige Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion."

Zentrale Verrechnung bedeutet, dass die Entgelte für die Betriebserhebung nicht direkt zwischen Tierhalter und Tierarzt abgerechnet werden, sondern üblicherweise mittels Abbuchungsauftrag über die Geschäftsstelle vom Tierhalter abgebucht und nach Vorliegen des Betriebserhebungsdeckblattes dem Tierarzt überwiesen werden.





Dr. Walter Obritzhauser, Betreuungstierarzt

"Der Tiergesundheitsdienst gewährleistet die zeitgemäße Bestandsbetreuung. Im Rahmen der Betriebserhebung beurteilen Tierarzt und Landwirt gemeinsam die Tiergesundheit und die Haltung; Verbesserungsmaßnahmen werden gesetzt. Die Tierarzneimittelanwendung wird geprüft und bewertet. Der TGD gibt dem Betreuungstierarzt Rechtssicherheit bei der Einbindung des Landwirtes in die Anwendung von Tierarzneimitteln."



Josef Kammerhofer, Landwirt

"Ich bin Teilnehmer am TGD, weil für mich die gute Rundumbetreuung meiner Rinder sehr wichtig ist. Das Betreuungspaket Fruchtbarkeit unterstützt mein Herdenmanagement. Die Rechtssicherheit durch die genaue Dokumentation aller Arzneimittelanwendungen und die Möglichkeit, diverse Nachbehandlungen legal selbst durchführen zu können, sind weitere Gründe für mich, beim TGD zu sein. Ich kann daher jedem Bauern nur raten, am TGD teilzunehmen."

Die Betriebserhebung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen

- die Durchsicht des Behandlungsregisters und der sonstigen tiergesundheitsrelevanten Aufzeichnungen des Tierhalters seit dem letzten Besuch;
- die Einschätzung des Gesundheitszustandes des Bestandes, sofern dies möglich ist – in Verbindung mit Leistungsparametern beziehungsweise den Produktionsergebnissen im vorhergegangen Zeitraum;
- die Begehung des Bestandes (Betriebscheck);
- die Ausfüllung des Betriebserhebungsprotokolls.

Ausfüllen des Betriebserhebungsprotokolls

Nach Möglichkeit sind alle Punkte des entsprechenden Betriebserhebungsprotokolls zu kontrollieren. Konnten einzelne Punkte nicht kontrolliert werden, so ist dies unter

Angabe der Begründung unter dem Punkt "Anmerkungen" am Betriebserhebungsdeckblatt zu vermerken.

Bei zentral zu verrechnenden Betriebserhebungen sind jedenfalls zumindest die folgenden Punkte zu kontrollieren:

- Arzneimitteldokumentation und -anwendung,
- Tiergesundheitsstatus sowie
- Tierschutz

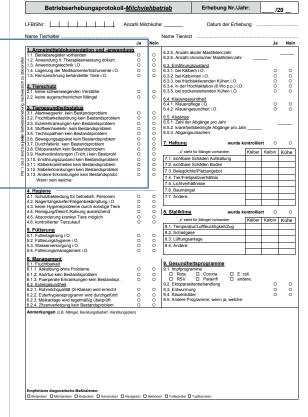
Der Betreuungstierarzt hat die Betriebserhebungsdeckblätter für das 1. Halbjahr bis spätestens 31. Juli und für das 2. Halbjahr bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres an die Geschäftsstelle zur zentralen Verrechnung zu übermitteln. Die Übermittlung kann in elektronischer Form oder in Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) erfolgen.

Nach der Diagnose von eventuell vorliegenden Bestandsproblemen sind Maßnahmen am Betriebserhebungsprotokoll für den kommenden Zeitraum festzulegen. Der Betreuungstierarzt hat anhand ei-

ner Erhebungsliste für Mängel festzuhalten, für welchen Beratungsbedarf (Tierhaltung/ Tierschutz, Fütterung, Lüftung, Produktions-Fachberatung und dergleichen) bis zum nächsten Besuch eine dokumentierte Spezialberatung durchgeführt werden soll.

Der Betreuungstierarzt ist verpflichtet, bei der nächsten Visite, spätestens im Rahmen der nächsten Betriebserhebung, eine Evaluierung der gesetzten Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.

Bei Mast- und Aufzuchtbetrieben haben die zu dokumentierenden Betriebsbesuche nach Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen nach Einbringung neuer Tiere in den Bestand (Einstelluntersuchung) zu erfolgen.





Folgende zentral zu verrechnende Betriebserhebungen sind pro Jahr durchzuführen:

Zuchtsauen (genereller Sockelbetrag \in 80,– $+ \in$ 3,–/ZS ab der 11. Zuchtsau bzw. $+ \in$ 2,–/ZS ab der 71. Zuchtsau, Deckelung bei 150 ZS)								
	Anzahl Plätze	Anzahl der Betriebserhebungen						
	bis 10 ZS	€ 80	1					
+ 3,-/ZS	11	€ 83	1					
<u> </u>	31	€ 143	2					
	61	€ 233	3					
	70	€ 260	3					
+ 2,-/ZS	71	€ 262	3					
	101	€ 322	4					
	150	€ 420	4					

Mastschweine (genereller Sockelbetrag € 80,- + € 2,-/10 Mastplätze ab 110 Mastplätzen, Deckelung bei 600 Mastplätzen)							
	bis 100	€ 80	1				
	110	€ 82	1				
	200	€ 100	2				
	600	€ 180	2				

Babyferkelaufzucht						
		€ 200	2			
Jungsauenaufzucht						
		€ 200	2			

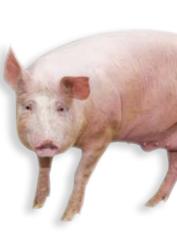
Rinder	Sockelbetrag €	Zentral zu verrechnen	Anzahl Betriebserhebungen
Milchkühe	€ 30,-	Sockelbetrag + € 2,5/GVE max. € 140 (Bsp. 1.GVE = € 32,5)	1 (2)*
Spezialisierte Kälbermast **	€ 30,-	Sockelbetrag + € 2,5/GVE max. € 130 (Bsp. 1.GVE = € 32,5)	1 (2)*
Mastvieh u. Kalbinnen Aufzucht	€ 30,-	Sockelbetrag + € 1,5/GVE max. € 120 (Bsp. 1.GVE = € 31,5)	1 (2)*
Mutterkühe	€ 30,-	Sockelbetrag + € 1/GVE max. € 110 (Bsp. 1.GVE = € 31,0)	1 (2)*

		(BSp. 1.6VE = € 31,0)	
Tierart	Anzahl der Tiere	Zentral zu verrechnen	Anzahl Betriebserhebungen
	Sch	afe/ Ziegen	
Ab 1 Jahr Alter	< 80 Stk.	€ 40,-	1
Ab 1 Jahr Alter	80–200 Stk.	€ 80,-	1
Ab 1 Jahr Alter	> 200 Stk.	€ 120,-	1 (2)*
		Geflügel	
Gemäß spez.	Programm	€ 82,6/Stunde bzw. € 20,7/15 Min (Zeitmodell)	1
		Fische	
Gemäß spez.	Programm	€ 60,-	1
	G	iatterwild	
Gemäß spez.	Programm	€ 60,-	1
		Bienen	
Gemäß spez.	Programm	Nach gültigem Stundentarif der ÖTK	1
	Sonstig	ge (Pferde etc.)	
Gemäß spez.	Programm	Nach gültigem Stundentarif der ÖTK	1

^{*} Bei Rindern > 50 GVE sowie bei Schafen und Ziegen > 200 Stück ist eine weitere zu dokumentierende Betriebserhebung erforderlich. Diese kann durch die nachweisliche Teilnahme an einem in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" kundgemachten Tiergesundheitsprogramm ersetzt werden.

 $^{^{\}star\star}$ In spezialisierten Kälbermastbetrieben ist prinzipiell pro Mastdurchgang eine Betriebserhebung durchzuführen.









Hinsichtlich der zu dokumentierenden Betriebsbesuche gelten nachfolgende Bestimmungen

- Als Grundlage für die Einstufung ist im Rinderbestand die Anzahl an GVE (AMA-Tierliste/Datenbank), im Schweinebestand die Anzahl der gehaltenen Zuchtsauen/Mastschweine sowie im Schaf-/Ziegenbestand die Anzahl der gehaltenen über ein Jahr alten Schafe und Ziegen (Daten des VIS-Veterinärinformationssystem gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009) mit Stichtag 1. April des abgelaufenen Jahres heranzuziehen.
- Die Festlegung der Anzahl der zu betreuenden Tiere erfolgt zwischen Tierhalter und Betreuungstierarzt. Diese Festlegung kann auch von der Geschäftsstelle vorgenommen werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. In diesem Fall ist die festgestellte Anzahl der zu betreuenden Tiere mit dem Betreuungstierarzt und dem Tierhalter abzugleichen.
- Ergibt sich eine wesentliche Änderung des Jahrestierbestandes, die zu einer Umstufung führt, so ist diese vom Tierhalter dem Betreuungstierarzt und dem TGD zu melden.
- Für die Anzahl der im Betrieb zu dokumentierenden Betriebsbesuche ist jene Tierart als Hauptkategorie maßgeblich, für welche die höhere Anzahl von Betriebserhebungen laut obiger Tabelle durchzuführen ist.

CVF Have shown getch allo	CVE
GVE-Umrechnungstabelle	GVE
Rinder:	
Kälber bis 6 Monate	0,15
Jungrinder über 6 Monate bis 2 Jahre	0,60
Rinder über 2 Jahre	1,00
Schweine:	
Ferkel bis unter 20 kg LG	0,00
Jungschweine 20 bis 30 kg LG	0,07
Jungschweine 30 bis unter 50 kg LG	0,15
Mastschweine ab 50 kg LG	0,15
Zuchtschweine ab 50 kg LG:	
Jungsauen – nicht gedeckt	0,15
Jungsauen – gedeckt	0,30
Ältere Sauen gedeckt/nicht gedeckt	0,30
Zuchteber	0,30
Schafe:	
Lämmer bis unter ½ Jahr	0,00
Schafe $\frac{1}{2}$ bis unter 1 Jahr (ohne Mutterschafe)	0,00
Schafe 1 Jahr und älter, männlich	0,15
Schafe 1 Jahr und älter, weibl. (ohne Muttersch.)	0,15
Mutterschafe	0,15
Ziegen:	
Ziegen bis unter 1 Jahr (ohne Mutterziegen)	0,00
Ziegen 1 Jahr und älter (ohne Mutterziegen)	0,15
Mutterziegen	0,15

Mitbetreuungsregelung

Bei der Mitbetreuung anderer Tierarten (Rind, Schaf, Ziege Schwein) wird die Hauptkategorie als Grundlage genommen, die jeweilige andere Tierart auf GVE umgerechnet. Je GVE der mitbetreuten Tierart wird ein Betrag von € 1,50 zum Entgelt für die Betriebserhebung der Hauptkategorie hinzugerechnet. Der Höchstbetrag ist der jeweilige Deckelungsbetrag der Hauptkategorie. Die GVE sind gemäß nebenstehender Tabelle zu berechnen.

Mitbetreuung einzelner Tiere

Werden zusätzlich zur überwiegend gehaltenen Tierkategorie eines Betriebes bis zu drei Zuchtsauen, sieben Mutterschafe oder Mutterziegen, eine Kuh oder ein Pferd einschließlich der jeweils zugehörigen Nachzucht oder eine Anzahl von Mastschweinen für höchstens zehn Mastplätze bzw. weniger als 350 Legehennen oder im Fall von Masttieren nicht mehr als 350 Tiere gehalten, so dürfen diese Tiere ohne Erhöhung der Betriebserhebungskosten mitbetreut werden.



Aus- und Weiterbildung der Teilnehmer

Ausbildung¹ für den TGD-Arzneimittelanwender

TGD-Arzneimittelanwender haben folgende verpflichtende Ausbildungsinhalte im Mindestausmaß von acht Einheiten zu je 50 Minuten noch vor ihrer Einbindung in die Verabreichung von Tierarzneimitteln (einschließlich Impfstoffe) im zugehörigen TGD-Betrieb nachweislich zu absolvieren.

Verpflichtende Ausbildungsinhalte im Rahmen der Ausbildung des TGD-Arzneimittelanwenders:

■ Gesetzliche Rahmenbedingungen:

Tierarzneimittelkontrollgesetz und nach diesem Gesetz erlassene Verordnungen (Tierarzneimittelliste und Tiergesundheitsdienste), gesetzliche Strafbestimmungen, tierseuchenrechtliche Bestimmungen, Tierschutzbestimmungen, spezielle Rechte und Pflichten der Tierhalter einschließlich Empfehlungen des Beirates "Tiergesundheitsdienst Österreich", die in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" veröffentlicht werden.

■ Arzneimittelanwendung, -lagerung und -rückgabe:

Lagerung von Arzneimitteln; Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der fachgerechten Anwendung von Arzneimitteln, theoretische Einführung in folgende Anwendungsarten: oral, intramuskulär, subkutan, andere lokale Applikationsarten. Rückgabe von Arzneimittelresten, abgelaufenen Arzneimitteln und Umgang mit Leergut.

■ Hygienemaßnahmen:

Grundbegriffe und Grundlagen der Epidemiologie, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Grundlagen betreffend die Verschleppung von Mikroorganismen, Individualhygiene beim Einzeltier, Stallhygiene und Hygiene bei der Intensiv- und Extensivtierhaltung, Wasser- und Lufthygiene, Hygiene der flüssigen und festen Abfallstoffe, Hygiene der Futtermittel.

Pharmakologie:

Wechselwirkung Organismus-Arzneimittel, Wechselwirkung von Arzneimitteln und Futtermitteln, Ausscheidung von Arzneimitteln, Abbau und zeitlicher Konzentrationsverlauf, Rückstandsproblematik.

Wird am Betrieb auch die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln (FAM) beabsichtigt, ist zusätzlich zur oben genannten Ausbildung noch vor Herstellung der Fütterungsarzneimittel ein Mischkurs im Mindestausmaß von drei Einheiten zu je 50 Minuten mit folgenden Ausbildungsinhalten zu absolvieren:

Mischtechnikkurs:

Technik und Ausstattung von Mischanlagen, Mischtechnik, Anwendersicherheit bei der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln, Hygiene und Dokumentation (Aufzeichnungen).

Ausbildung 8 Stunden

(8x50 min.)
vor Einbindung in
Arzneimittelanwendung



Dr. Christian Mader, Geschäftsführer TGD-Tirol

"Die verpflichtende Ausund Weiterbildung bei den Landwirten und Tierärzten im TGD hat sich als äußerst positiv erwiesen. Das Wissen und Know-how jedes Teilnehmers wird dadurch verbessert und es können neue Erfahrungen und Erkenntnisse rasch in die Praxis umgesetzt werden. *In jedem innovativen und* erfolgreichen Unternehmen wird die Weiterbildung als zentrales Instrument einer ständigen Qualitätsverbesserung angesehen. Landwirte und Tierärzte sind Unternehmer und werden täglich mit verschiedensten Herausforderungen konfrontiert."

Mischtechnikkurs

3 Stunden

(3x50 min.) vor Herstellung von FAM

¹ Von der Verpflichtung zur Absolvierung des Ausbildungskurses sind ausgenommen:

Absolventen des Studiums der Veterinärmedizin

und folgende Personen, sofern sie nachweislich die verpflichtend vorgeschriebenen Lehrinhalte in mindestens dem vorgeschriebenen Stundenausmaß erfüllt haben:

⁻ Absolventen eines landwirtschaftlichen Meisterkurses, und

⁻ Absolventen der Universität für Bodenkultur, und

⁻ Absolventen von landwirtschaftlichen Fachschulen, sowie

Absolventen der Höheren Bundeslehranstalt für Landwirtschaft



Weiterbildung

4 Stunden innerhalb von jeweils 4 Jahren

ab dem Folgejahr des TGD-Beitritts

Weiterbildung in Mischtechnik

Die bisher nötigen zwei Weiterbildungsstunden alle fünf Jahre wurden in die normale TGD-Weiterbildung integriert und sind daher nicht mehr gesondert zu absolvieren.

Weiterbildung in Verantwortung des TGD-Tierhalters

Der TGD-Tierhalter (Bewirtschafter) oder ein im gegenständlichen TGD-Betrieb lebender Familienangehöriger oder in einem aufrechten Dienstverhältnis oder Vertragsverhältnis zum TGD-Tierhalter stehender Betriebsangehöriger, muss ab dem Kalenderjahr, das auf den TGD-Beitritt folgt, innerhalb von jeweils vier Jahren vier Stunden nachweislich an TGD-Weiterbildungsveranstaltungen mit den empfohlenen Weiterbildungsinhalten teilnehmen.

Dabei können pro Weiterbildungsveranstaltung die anrechenbaren Stunden nur für eine Person pro TGD-Betrieb angerechnet werden.

Empfohlene Weiterbildungsinhalte:

Tiergesundheit, Tierzucht, Änderung von rechtlichen Aspekten, Futtermittelhygiene, Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tierschutz, Tierverkehr, Einsatz von Fütterungsarzneimitteln.

Weiterbildung des TGD-Tierarztes

Im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen der TGD-Tierärzte sind folgende Inhalte, bezogen auf den jeweiligen im Rahmen von Betreuungsverträgen betreuten Fachbereich, verpflichtend vorgeschrieben:

- Gesetzliche Rahmenbedingungen (insbesondere arzneimittel- und tierarzneimittelrechtliche Vorschriften)
- Herden- und Gesundheitsmanagement in landwirtschaftlichen Betrieben.

Der TGD-Tierarzt hat innerhalb von vier Jahren an von der Tierärztekammer anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 Stunden, beginnend mit dem Jahr das auf den Beitritt folgt, teilzunehmen. Die jeweiligen Tiergesundheitsdienste können im Bedarfsfall verpflichtende TGD Weiterbildungen für ihre TGD-Tierärzte anordnen.

Kontrollen im TGD

* Behördenkontrollen durch • Externe Kontrollen durch • Interne Kontrollen durch • Eigenkontrollen im Rahmen der Betriebserhebungen **Terhalter **Tierarzt** **Tierarzt**



Sanktionen im TGD

Sanktionsmaßnahmen der Geschäftsstelle betreffend TGD-Betreuungstierarzt oder in seinem Auftrag oder in seiner Vertretung tätigen TGD-Tierarzt sowie TGD-Tierhalter:

Sanktionsmechanismen:

- schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung;
- schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung mit Verwarnung;
- Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung;
- befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen;
- Ausschluss von Tiergesundheitsprogrammen;
- Ausschluss von TGD-Förderprogrammen;
- kostenpflichtige Nachkontrolle;
- Geldstrafen;
- Ausschluss von der Teilnahme am TGD.

Sanktionen bei nicht erfüllter Weiterbildung am TGD-Betrieb:

Werden die Weiterbildungserfordernisse nicht erfüllt, ist – unabhängig vom fehlenden Stundenausmaß – innerhalb von acht Monaten eine kostenpflichtige Nachschulung im Ausmaß von vier Stunden über das Ländliche Fortbildungsinstitut (LFI) bzw. im Geflügelsektor über die ARGE Huhn & Co oder den Geflügelgesundheitsdienst zu absolvieren. Bis zur nachweislichen Absolvierung der kostenpflichtigen Nachschulung dürfen keine TGD-pflichtigen Arzneimittel am Betrieb abgegeben werden. Wird die Nachschulung innerhalb der acht Monate nicht absolviert, ist der Betrieb von der Teilnahme am TGD auszuschließen.

Sanktionen bei nicht erfüllter Weiterbildung von TGD-Tierärzten:

Werden die Weiterbildungserfordernisse nicht erfüllt, ist pro fehlender Weiterbildungsstunde ein Betrag in Höhe des Stundentarifs der Österreichischen Tierärztekammer an den Tiergesundheitsdienst zu entrichten. Zusätzlich ist – unabhängig vom fehlenden Stundenausmaß – eine Nachschulung im Ausmaß von vier Stunden, organisiert vom Tiergesundheitsdienst, zu absolvieren. Wird die Nachschulung innerhalb der acht Monate nicht absolviert, ist der Tierarzt von der Teilnahme am TGD auszuschließen.

Sanktionen bei nicht erfüllter Durchführung der Betriebserhebungen:

Dem TGD-Betreuungstierarzt werden die Kosten für die nicht erfüllten Betriebserhebungen auf Basis der Tierzahlen des vorangegangenen Jahres von der Gesamtsumme abgezogen bzw. in Rechnung gestellt und gleichzeitig gilt, dass bis zur folgenden Betriebserhebung keine Einbindung des TGD-Arzneimittelanwenders in die Tierarzneimittelanwendung erlaubt ist. Im Geflügelgesundheitsdienst wird der im Vorjahr beim gleichen Betrieb verrechnete Tarif, jedenfalls aber ein Mindesttarif von einer halben Stunde abgezogen bzw. in Rechnung gestellt.

Sanktionen bei Nichteinhaltung von Bestimmungen des Tiergesundheitsprogrammes sowie bei schwerwiegenden Verstößen im Hinblick auf den Arzneimitteleinsatz im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen:

Der TGD-Tierhalter, der schwerwiegende Verstöße im Hinblick auf den Arzneimitteleinsatz begeht, ist jedenfalls von der Teilnahme an allen Tiergesundheitsprogrammen, welche die Abgabe spezieller Tierarzneimittel an den Tierhalter ermöglichen, zumindest für die Dauer von neun Monaten auszuschließen. Für den TGD-Betreuungstierarzt ist diesfalls jedenfalls eine Geldstrafe vorzusehen.



Bundesweite Tiergesundheitsprogramme

Tierhalter, welche an Tiergesundheitsprogrammen teilnehmen, sind jedenfalls vom Tiergesundheitsdienst zu registrieren und von der Geschäftsstelle dem zuständigen Landeshauptmann bekannt zu geben. Ein allfälliger Entzug der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen ist von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.

Eutergesundheitsprogramm

Modul "Eutergesundheit" im Rahmen des "Betreuungspaketes Rind"

Das Programm dient der Evaluierung und Verbesserung der Eutergesundheit in österreichischen Milchviehbetrieben und sichert durch eine Reihe von Maßnahmen eine wirtschaftliche Produktion von Milch auf hohem Qualitätsniveau. Dabei erhalten Betriebe Anleitungen zur Verbesserung bzw. Erhaltung der Eutergesundheit. Hierzu werden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Jährliche Evaluierung/Sichtung eutergesundheitsrelevanter Daten gemeinsam mit dem Betreuungstierarzt (z. B. Zellzahl der Einzelkuh und Zellzahl der Sammelmilch).
- klinische und bakteriologische Bestandsuntersuchung in Zellzahlproblembetrieben bzw. Betrieben mit häufigeren Akutmastitiden.
- bei Bedarf Milchprobenentnahme bzw. Einschulung des Landwirtes in die Milchprobenentnahme.
- laufende dokumentierte Überwachung der Eutergesundheit mittels Schalmtest sowie mindestens j\u00e4hrliche Bestandsuntersuchung (Auswahl f\u00fcr bakteriologische Untersuchung nach Schalmtest- bzw. Zellzahlergebnissen) in gr\u00fc\u00dferen D-Quotenbetrieben (> 10.000 kg Milch/Jahr).
- Nachkontrolle von Problemkühen (Kühe nach Akutmastitiden, chronisch infizierte Kühe, Kühe mit Zitzenkuppenverletzungen usw.).
- Gemeinsame betriebsbezogene Zielsetzung in Hinblick auf Eutergesundheit zwischen Landwirt und Betreuungstierarzt.
- Behandlungen unter Berücksichtigung von Antibiogrammen. Milchlieferanten, welche am Programm teilnehmen, können vom Betreuungstierarzt auch das Antibiogramm erhalten.
- Information und Beratung über mögliche Faktoren von Eutererkrankungen (Melkund Stallhygiene, Erkrankungen und Verletzungen, Milchlagerung und -transport, Fütterung, Melkreihenfolge, Blindmelken, funktionstüchtige Melkanlage etc.).
- Der Milcherzeuger verpflichtet sich zur Einhaltung des Programmes entsprechend den Vorgaben und zur regelmäßigen Weiterbildung im Bereich Eutergesundheit.

Fruchtbarkeitsprogramm

Programm zur Bekämpfung von Fruchtbarkeitsstörungen in der österreichischen Rinderhaltung zur Verbesserung des Gesundheits- und Leistungszustandes der Rinderbestände





Die Zielsetzung des Fruchtbarkeitsprogrammes liegt in der Durchführung von Managementmaßnahmen sowie effizienter therapeutischer, prophylaktischer und metaphylaktischer Maßnahmen. Dadurch sollen Fruchtbarkeitsstörungen reduziert werden.

Das Programm beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Kontrolle der Nachgeburtsphase: Gynäkologische (vaginale und rektale) Untersuchung jeder Problemkuh in einer Herde in den ersten 5–6 Wochen nach der Abkalbung.
- Kontrolle bei fehlender Brunst: Rektale und nur wenn auf Grund eines abnormen Scheidenausflusses der Verdacht auf das gleichzeitige Vorhandensein einer Endometritis besteht – vaginale Untersuchung jeder Kuh der Herde, die mehr als 42 Tage post partum keine Brunst gezeigt hat, sowie jeder Kalbin der Herde, die mehr als 42 Tage nach Erreichen des Erstbelegealters keine Brunst gezeigt hat.
- Trächtigkeitsuntersuchung jeder Kuh und Kalbin des Bestandes zu einem Zeitpunkt, zu dem der Trächtigkeitsausschluss mit Sicherheit geführt werden kann.
- Aufzeichnungen und Evaluierung der Herdenfruchtbarkeit: Alle für die Fruchtbarkeit des Bestandes relevanten Daten (zumindest: Belegungen, Besamungen, Diagnosen und Angaben zur Therapie von Fruchtbarkeitsstörungen, Ergebnisse der Trächtigkeitsuntersuchungen, Zuchtausschluss) sind auf eine, zur periodischen Evaluierung geeigneten Art aufzuzeichnen. Hierzu werden im Programm entsprechende Formblätter vorgeschlagen.
- Möglichkeit der Abgabe von speziellen Tierarzneimitteln im Rahmen des Programmes (z. B. Uterusstäbe zur Nachbehandlung).

Fruchtbarkeits- und Zuchtmaßnahmen beim Rind zur Verbesserung der Tiergesundheit

Ziel des Programms ist, je nach Betrieb und Tier, die Wiederherstellung des Zyklus bzw. die Terminierung zyklischer Vorgänge zur Gewinnung/Erzeugung und zum Transfer von Embryonen. Dies erfolgt unter Einbeziehung der Haupteinflussfaktoren Fütterung, Haltung und Zucht als Voraussetzung weiterführender Zuchtmaßnahmen. Die Zuchtmaßnahmen konzentrieren sich auf reproduktionstechnische Programme, deren Voraussetzung betriebsoptimale Rahmenbedingungen für weitere gezielte zuchthygienische Aktionen sind. Diese Aktionen beinhalten die Anwendung des Embryotransfers auf der Basis der Gewinnung von Embryonen mittels Superovulation und in vitro-Produktion.

Dermatitis Digitalis Programm

Programm zur Bekämpfung und Kontrolle von Dermatitis digitalis (DD) des Rindes (Synonyme: Mortellaro-Erkrankung, Erdbeerkrankheit)

Dermatitis digitalis (in weiterer Folge kurz: DD) verursacht vor allem in der österreichischen Milchproduktion große wirtschaftliche Schäden. Das Programm zur Bekämpfung und Kontrolle von DD soll eine weitere Verbreitung der Erkrankung in gesunden Beständen durch Maßnahmen der Prophylaxe, Metaphylaxe und Therapie verhindern sowie die wirtschaftlichen Verluste in bereits erkrankten Rinderherden bestmöglich reduzieren. Es gibt derzeit keine gesetzlichen Bestimmungen betreffend DD. Im Hinblick auf die wirtschaftliche und tierschützerische Bedeutung der



Dr. Konrad Blaas, BMLFUW, Abteilungsleiter Tierhaltung und Tierschutz

"Neben den Vorteilen der vorbeugenden Bestandsbetreuung und des sicheren Arzneimitteleinsatzes haben die Betriebe im Rahmen der TGD's zusätzlich die Möglichkeit, an Tiergesundheitsprogrammen teilzunehmen. Dabei gibt es vielfältige Zielsetzungen, die von der einzelbetrieblichen Wirtschaftlichkeit (z. B. Eutergesundheit) über verbesserte Vermarktungsmöglichkeiten (z. B. PRRS-Freiheit bei Zuchtschweinen) bis zur Lebensmittelsicherheit (z. B. Salmonellenprogramm bei Hühnern) reichen. Die Unterstützung durch Bund und Länder soll diese Programme noch attraktiver machen."



Erkrankung ist die Einführung der Meldepflicht in Erwägung zu ziehen, auch um in betroffenen Betrieben eine verstärkte Kontrolle der Haltungsbedingungen und zielgerichtete Beratung zur Verringerung der Befallsrate durchführen zu können. Die Aufnahme eines Passus betreffend DD in die Versteigerungsrichtlinien der Rinderzuchtverbände wird empfohlen, in denen der Verkäufer die DD-Freiheit des zum Verkauf angebotenen Tieres garantiert. Zudem sollte der Hinweis auf die Rechtslage gegeben werden, dass dem Käufer Anspruch auf vollen Schadenersatz zusteht, falls dem Verkäufer die DD-Infektion im Bestand bekannt war und der Käufer nicht darauf hingewiesen wurde.

Geeignete Ansatzpunkte zur Bekämpfung der Erkrankung sind jedenfalls die Kontrolle des Tierverkehrs einerseits, sowie die Aufklärung/Ausbildung von betroffenen Personengruppen (Tierärzte, Klauenpfleger, Landwirte) andererseits.

Parasitenbekämpfungsprogramm Rind

Programm zur Bekämpfung von Parasitosen und der Trichophytie in der österreichischen Rinderhaltung zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Rinderbestände einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Produkte

Das Programm stellt eine Reihe von empfohlenen, spezifischen Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung bestimmter Parasitosen und Dermatomykosen (Trichophytie) zur Vorbeugung von durch diesen bedingten Verlusten in der Rinderproduktion dar. Die Zielsetzung des Programmes liegt in der Anwendung effizienter prophylaktischer und metaphylaktischer Maßnahmen, um das Auftreten klinischer Parasitosen und Dermatomykosen sowie durch parasitäre und mykotische Infektionen bedingte Schäden bestmöglich zu reduzieren bzw. zu verhindern.

Die Umsetzung auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebes erfolgt gemäß einem festgelegten Ablaufplan. Dieser beschreibt die empfohlenen Programmablaufschritte, die Zuständigkeiten und die Dokumentation der gesetzten Maßnahmen.

Bei Teilnahme am TGD-Programm Gesundheitsmonitoring steht ein Betriebserhebungsprotokoll zur Verfügung, welches bereits Leistungs- und Gesundheitsdaten enthält.

jeder Betriebserhebung nachweislich zu

ē

Programm Gesundheitsmonitoring

3. Tiergesundheitsstatus 3.1. Atemwegserkr. kein Bestandproblem Anzahl Erstdiagnosen 8 3.2. Fruchtbarkeitsstörung kein Bestandsproblem Anzahl Erstdiagnosen 16 erwartete Zwischenkalbezeit 418 Erstbesamungsindex 1,6 3.3. Eutererkrankungen kein Bestandsproblem Anzahl Erstdiagnosen 20 430 Zellzahldurchschnitt Anteil Zellzahl über 200.000 in % 40,1 3.4. Stoffwechselerkr. kein Bestandsproblem 5 Anzahl Erstdiagnosen Ø Fett-Eiweissquotient 1.-100.Laktationstag 1.22 Anteil Eiweißgehalt 1.-100. Tag kleiner 3% 22.4 3.5. Technopathien kein Bestandsproblem 3.6. Bewegungsapparat kein Bestandsproblem Anzahl Erstdiagnosen 10 3.7. Durchfallerkr. kein Bestandsproblem Anzahl Erstdiagnosen 0

Beispiel eines vorgedruckten Betriebserhebungsprotokolls

ton kein Pa

Die Häufigkeit, mit der Erkrankungen und Funktionsstörungen bei Rindern vorkommen, lässt Rückschlüsse auf Mängel in der Haltung, der Fütterung und im Management in einem Rinderbestand zu. Durch den Vergleich von Erkrankungshäufigkeiten eines Rinderbestandes mit den durchschnittlichen Erkrankungshäufigkeiten in anderen Rinderbeständen können Verbesserungspotentiale für die Tiergesundheit im Bestand aufgezeigt werden. Durch die Bewertung der Veränderung der Erkrankungshäufigkeiten im zeitlichen Verlauf kann die Wirksamkeit gesetzter Maßnahmen dargestellt werden. Neu entstehende Gesundheitsprobleme können frühzeitig festgestellt und Maßnahmen zu deren Vermeidung gesetzt werden. Die Einschätzung des Gesundheitszustandes des Bestandes ist Teil jeder TGD-Betriebserhebung.

Das TGD-Programm "Gesundheitsmonitoring Rind" ermöglicht die Evaluierung der Gesundheitssituation des Bestandes durch die Berechnung von Diagnosehäufigkeiten auf Ebene des Rinderbestandes im zeitlichen Verlauf sowie im Vergleich zu den durchschnittlichen Diagnosehäufig-

keiten in Rinderbeständen eines Bezirkes / einer Region und des Bundeslandes. Die Datengrundlage für die Berechnung der Diagnosehäufigkeiten wird mit den vom



behandelnden Tierarzt erhobenen Diagnosen erstellt. Die Diagnosen werden durch den Tierarzt codiert. Die Diagnosecodes werden an die Datenbank des Rinderdatenverbundes (österreichweite Datenbank) weitergeleitet und dort zentral verspeichert. Die Datenauswertungen werden von der ZuchtData-EDV-Dienstleistungen durchgeführt und den teilnehmenden TGD-Betrieben und TGD-Tierärzten elektronisch zur Verfügung gestellt.

Programmnutzen für Landwirt und Tierarzt:

- Betriebserhebung: Die Gesundheitsberichte (Jahresbericht Tiergesundheit, tagesaktuell oder zum Ende des Kontrolljahres erstellt) dienen als Grundlage zur Einschätzung des Gesundheitszustandes des Bestandes im Rahmen der Betriebserhebung.
- Grundlage für Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit: Die Gesundheitsberichte, insbesondere die Tagesberichte mit Gesundheitsmonitoring, sind eine wesentliche Hilfe für das laufende Betriebsmanagement zur Verbesserung der Tiergesundheit und für das Monitoring festgesetzter Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit.
- Die Gesundheitsberichte sind eine wesentliche Datengrundlage für allfällig erforderliche Spezialberatungen.

Parasitenbekämpfungsprogramm Kleiner Wiederkäuer

Verbesserung der Herdengesundheit in österreichischen Schaf- und Ziegenbetrieben durch Senkung des Parasiteninfektionsdrucks, Weidesanierung und Verringerung der Neuinfektionsrate auf den Weideflächen

Ziel des Programmes ist, das Auftreten von klinischen Parasitosen bei kleinen Wiederkäuern durch effiziente Anwendung prophylaktischer und metaphylaktischer Behandlungsmethoden sowie der langfristigen Sanierung der Weideflächen in Österreich zu verringern. Zu Beginn des Programmes erfolgt eine Bestandsaufnahme, je nach Ergebnissen der Kotprobenuntersuchungen wird dann ein Prophylaxe- bzw. Bekämpfungsplan erstellt. Der Ablauf des Programmes bzw. die gesetzten Maßnahmen im Rahmen des Parasitenprogrammes sind am Betrieb zu dokumentieren.

Programm zur Bekämpfung und Überwachung der Maedi/Visna (MV), Caprinen Arthritis Encephalitis (CAE) und Brucella ovis (B. ovis) bei Schafen und Ziegen

Mit der Programmstrategie wird versucht, in den Zuchtbetrieben eine Maedi/Visna-, CAE- und Brucella ovis-Freiheit zu erreichen.

Einzeltieruntersuchung: Bei CAE werden nur Tiere über 6 Monate und bei MV nur Tiere über 1 Jahr einer serologischen Untersuchung unterzogen. Bei Brucella ovis werden alle Schafböcke über 6 Monate, die zur Zucht verwendet werden, untersucht. Bestandsuntersuchung: Alle Tiere (CAE über 6 Monate, MV über 1 Jahr) einer epidemiologischen Einheit werden untersucht. Bei positiven Untersuchungsergebnissen sind die Reagenten inklusive der Nachzucht sofort von der Herde zu trennen und innerhalb von 6 Monaten auszumerzen (Schlachtung oder Tötung). Nach Abgabe der Reagenten und deren Nachzucht ist innerhalb von 3 Monaten eine Bestandsuntersuchung vorzunehmen, ansonsten bleibt der Betriebsstatus positiv weiter aufrecht. Die Bestandsuntersuchung entfällt, wenn alle Tiere dieser epidemiologischen Einheit ausgemerzt werden. Mindestens 6 Monate nach Vorliegen der Bestandsuntersuchung



Ök.-Rat Anton Wagner, Obmann der Zentralen Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter, ZAR

"Die erhobenen Daten aus dem Programm Gesundheitsmonitoring Rind sind sowohl für die Bauern als auch für die Tierärzte verlässliche und kompakte Informationen für einen guten Überblick über den Gesundheitszustand unserer Rinderherden. Ich kann frühzeitig auf gesundheitliche Veränderungen in meiner Herde reagieren. Hervorheben möchte ich vor allem die positive Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen Tierärzten und Bauern."





ist eine Standarduntersuchung vorzunehmen. Bei ausschließlich negativen Untersuchungsergebnissen bekommt der Bestand den Betriebsstatus S1 negativ.

Programm "Tiergesundheit und Management beim Schwein"

Für einen praktikablen Produktionsablauf sowie für die Umsetzung eines exakten Hygienekonzepts und der im Programm genannten Managementmaßnahmen ist es notwendig, den Tierhalter in die Anwendung von Gonadotropin-, PGF2α- und azaperonhaltigen Arzneimitteln im Rahmen dieses Tiergesundheitsprogrammes einzubinden. Besonders hervorzuheben ist, dass der Einsatz, der im Anhang angeführten Arzneimittel, zu einer wesentlichen Verringerung von Chemotherapeutika führt, wie dies am Beispiel des Mastitis-Metritis-Agalaktie-Syndroms (MMA, Milchfieber) und seiner negativen Folgewirkung auf die Gesundheit und das Wohlergehen neugeborener Ferkel (Frühdurchfälle, Kümmern) leicht zu erkennen ist.

Im Gegensatz zu Antibiotika weisen diese Arzneimittel keine bzw. eine nur kurze Wartezeit auf. Um an diesem Programm teilnehmen zu können, muss der Betrieb besondere Bestimmungen zu Tierschutz und Hygiene am Betrieb einhalten, sowie innerbetriebliche Managementaufzeichnungen führen und ein besonderes Fütterungskonzept vorlegen.

Programm zur Überwachung und Bekämpfung der progressiven Rhinitis atrophicans bei Zuchtschweinen

Das Programm zur Überwachung und Bekämpfung der Rhinitis atrophicans (PAR) bei Zuchtschweinen gliedert sich in drei Abschnitte: die Statuserhebung, die Überwachung und die Zertifizierung und dient der Zertifizierung und Überwachung PAR- freier Zuchtherden. Dieses Ziel wird durch die Beprobung von Schweinen mittels Nasen- und Tonsillartupfer nach genau festgelegten Probenplänen, der Ausmerzung positiver Tiere und der Ergreifung von Begleitmaßnahmen erreicht. Dieses Projekt hilft mit, den Gesundheitsstatus der Schweinepopulation zu heben. Durch gesunde Zuchttiere verringert sich der Infektionsdruck auf die Masttiere. Gesunde Tiere erzielen in der Mast bessere Leistungen, was die Effektivität der Landwirtschaft steigert und den Erwartungen der Konsumenten Rechnung trägt. Die Qualität des Lebensmittels wird verbessert und Medikamentenkosten werden gespart. Weiters bietet der Status PAR-frei (zertifiziert) einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Mitbewerbern und ist Voraussetzung für eine zukunftsfähige Schweinezucht. Durch die Einstellung der Schutzimpfung und die alleinige Stichprobenuntersuchung laut Probenplan ist ein Kostenvorteil für den Zuchtbetrieb gegeben.

PRRS Programm

Programm zur Überwachung von PRRS in österreichischen Herdebuchzuchtbetrieben

Durch dieses Programm ist es möglich, PRRS-positive von wahrscheinlich negativen Tieren zu unterscheiden. Dadurch kann der Zukauf von Tieren spezifisch nach dem PRRS-Status erfolgen. Mit den durch dieses Programm unterstützten Quarantäneuntersuchungen wird die weitere Ausbreitung von PRRS auf das zurzeit absolut mögliche Minimum eingeschränkt. Mit der Durchführung dieses Programmes kann man für Österreich einen großen Marktvorteil für den Export schaffen.

Das Programm gliedert sich in:

1) Erhebung des Betriebes und Probennahmen



PRRS – Porcines Respiratorisches und Reproduktives Syndrom

Die Viruserkrankung ist durch Fruchtbarkeitsstörungen sowie durch Lungenentzündungen charakterisiert.



- 2) Entscheidung, ob ein Eradikationsprogramm (Eliminierung eines Krankheitserregers) sinnvoll ist. Wenn ja, weiter zu Punkt 3
- 3) Sanierung
- 4) Monitoring zur Überprüfung des Erfolgs

Circovirusimpfung beim Ferkel

Auf Grund der großen Verbreitung und der wirtschaftlichen Verluste ist es dringend notwendig, koordinierte Strategien zur Circovirus (PCV2) Bekämpfung festzulegen.

Ziel muss es sein, die Viruslast zu minimieren und Schweine vor weiteren Infektionen zu schützen.

A. Vorgehen zur PCV2 Feststellung am Betrieb

Klinische Untersuchung durch den Tierarzt und Untersuchung von Blutproben auf Antikörper. An Hand der Untersuchungsergebnisse kann festgestellt werden, ob ein aktuelles PCV2 Geschehen vorliegt. Die Untersuchungsergebnisse bestimmen die weitere Vorgehensweise (Impfzeitpunkt, Managementmaßnahmen etc.). Diese ist zu dokumentieren.

Negative Betriebe und Betriebe mit alten PCV2 Infektionen können durch entsprechende Managementmaßnahmen (kontrollierter Tierzukauf, Quarantäne, Personalhygiene, Separieren kranker Tiere etc.) den Status aufrechterhalten.

Betriebe mit aktuellem PCV2 Geschehen können zusätzlich zu den Managementmaßnahmen durch Impf- (je nach Infektionszeitpunkt Sauen, Ferkel) und Behandlungsmaßnahmen eine Reduzierung der Viruslast und damit eine bessere Tiergesundheit erreichen.

B. Vorgehen bei Mischen von Schweinen unterschiedlicher Herkünfte

Tiere unterschiedlicher Herkünfte und ohne bekannten PCV2 Status sind vorbeugend zu impfen. Damit ist gewährleistet, dass die Tiere gegenüber Infektionen geschützt sind und so PCV2 assoziierte Krankheiten ausbleiben.

Zusätzlich muss der Landwirt begleitende und genau festgelegte Hygiene- und Managementmaßnahmen einhalten, um die Impfstoffe selber anwenden zu können.

Räudeprogramm Ferkel

Programm zur Überwachung des Räudestatus in österreichischen Ferkelerzeugerbetrieben

Durch die Verbesserung des Tiergesundheitsstatus wird der prophylaktische und therapeutische Einsatz von Arzneimitteln minimiert und eine bessere Tierleistung erzielt. Durch die Überwachung und bestätigte Räudefreiheit von Zuchtbeständen entfällt die routinemäßige Räudebehandlung im Mastbereich. Die Leistungen der Zuchtsauen werden verbessert.

Durch dieses Programm ist es möglich, Bestände nach ihrem Räudestatus zu differenzieren und räudefreie von nicht räudefreien Beständen zu unterscheiden.

Das Programm gliedert sich in zwei Teile:

(A) Behandlung: Planmäßige Anwendung eines makrozyklischen Laktons bei allen Tieren des Bestandes;



PCV2 assoziierte Krankheiten:

- PMWS (Postweaning multisystemic wasting Syndrom)
- PDNS (Porcines Dermatitis und Nephropathie Syndrom)
- PNP (Porcine nekrotisierende und proliferative Pneumonie)
- PRDC (Porcine Respiratory Disease Complex)
- SAMS (Sow Abortion and Mortality Syndrome)
- PCV2 assoziierte granulomatöse Enteritis
- PCV2 assoziierte nekrotisierende Lymphadenitis
- PCV2 induzierter Tremor (Ferkelzittern)

• ...

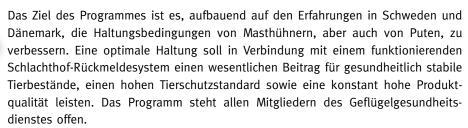


(B) Überwachung: Gewinnung und serologische Untersuchung von Stichproben zur Feststellung des Räudestatus;

Die Räudefreiheit lässt sich entsprechend dem Programm erst nach 3 Untersuchungen (1,5 Jahren) definitiv beurteilen.

Programm des Geflügelgesundheitsdienstes QGV zur Optimierung der Haltungsbedingungen und der Produktqualität von Masthühnern (Gallus gallus) und Truthühnern (Meleagris gallopavo)

Zum Zeitpunkt der Endredaktion der Broschüre ist das Programm in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" kundgemacht, zur Umsetzung ist aber noch eine entsprechende Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung erforderlich



Erster Schritt ist eine Aufnahmeerhebung der stallbaulichen Daten bei Programmstart. Diese kann der Betriebsführer selbst durchführen. Die Programmteilnehmer verpflichten sich, für jeden Bestand Aufzeichnungen über die tägliche Sterblichkeit, die Managementdaten und alle Tierarztvisiten zu führen. Am Schlachthof wird mit einem international anerkannten Monitoringprogramm die Fußballengesundheit bei Masthühnern und die Brustgesundheit (Brustblasen) bei Truthühnern beurteilt. Dieses Monitoring geht von der wissenschaftlich anerkannten Feststellung aus, dass die Besatzdichte nur einen geringen Einfluss auf die Gesundheit von Masthühnern hat und das Management wesentlich bedeutsamer ist.

Wenn Betriebe die Grenzwerte bei der Sterblichkeit und dem Schlachthofmonitoring überschreiten, so wird eine Betriebsberatung durchgeführt und bei einer neuerlichen Überschreitung eine Reduktion der Besatzdichte angeordnet. Die Besatzdichten werden gesetzlich in der 1. Tierhaltungsverordnung geregelt.

Salmonellenbekämpfungsprogramm Geflügel

Programm zur Bekämpfung von Salmonellen in der österreichischen Geflügelhaltung und -schlachtung sowie zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Geflügelbestände einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Produkte

Dieses Geflügelgesundheitsprogramm umfasst alle Stufen der Produktion von Eiern und Geflügelfleisch und stellt durch eine Reihe von spezifischen Maßnahmen eine Ergänzung zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Zwecke der Bekämpfung von Salmonellen dar. Die Zielsetzung des Geflügelgesundheitsprogrammes liegt in der Anwendung effizienter Maßnahmen sowie in der Koordination und Überwachung der verschiedenen Programme (der gesetzlichen Vorschriften und der freiwillig auferlegten Bestimmungen), um das Auftreten und die Verbreitung von Salmonellen bestmöglich zu reduzieren bzw. zu verhindern. In den Schlachtbetrieben soll durch eine organisierte Verbesserung der Hygienestandards eine Optimierung der mikrobiologischen Qualität der Geflügelfleischprodukte erreicht werden.







Das Programm enthält u.a. Vorschriften für Kontrolluntersuchungen sowie Analysen, Bekämpfungsmaßnahmen für Schadorganismen (Schadnager, Fliegen, Käfer u.a.), präventive Impfprogramme und Maßnahmen wie Gesundheitskontrollen. In Verbindung mit dem zentralen "GeflügelDatenVerbund" (GDV) des Geflügelgesundheitsdienstes QGV wird durch die Analyse der Befunde eine Früherkennung sowie eine Feststellung erforderlicher Tilgungsmaßnahmen bzw. geeigneter Schritte ermöglicht und durchgeführt, um die Probleme an der Wurzel zu bekämpfen.

Salmonellenbekämpfungsprogramm Puten

Ergänzung zum Geflügelgesundheitsprogramm – Salmonellenbekämpfung Beprobung von Putenelterntierherden

Österreich verfügt über keine Puten-Elterntierherden. Die heimische Geflügelwirtschaft ist derzeit zu 100 Prozent auf ausländische Bruteiherkünfte angewiesen. Die aktuellen Lieferländer für Bruteier sind hauptsächlich Ungarn und Frankreich. Das Programm für Puten sieht vor, dass jede für Österreich produzierende Elterntierherde im Legestall im Herkunftsland alle zwei Wochen von speziell geschultem Personal mit zwei paarigen Stiefeltupfern beprobt wird.

Die Proben werden gemeinsam mit den Bruteiern nach Österreich gebracht und im Brütereilabor nach ISO-Standards analysiert. Die Ergebnisse werden im "Geflügel-DatenVerbund" (GDV) dokumentiert und an einen definierten Empfängerkreis weitergeleitet. Ist eine Herde 3 Wochen vor der Schlachtung Salmonellen-positiv, ist die betroffene Stallung mit einem gegen Salmonellen wirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren und danach eine verpflichtende Desinfektionskontrolle nach den Vorschriften der Geflügelhygieneverordnung durchzuführen. Weiters ist auch in der Folgeherde eine Aufzuchtkontrolle durchzuführen.

Programm nach dem Prinzip der Competitive Exclusion

Programm des Geflügelgesundheitsdienstes QGV zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen pathogenen Keimen bei Masthühnern (Gallus gallus), Legehennen, Wassergeflügel und Truthühnern (Meleagris gallopavo) nach dem Prinzip der Competitive Exclusion (CE)

In Österreich soll eine zusätzliche Methode etabliert werden, um Salmonellen aber auch andere pathogene Darmkeime, wie E. Coli und Clostridien in Geflügelbeständen zu bekämpfen. Prinzip der Competitive Exclusion (CE): Die von Professor Nurmi entwickelte Methode, eine natürliche pathogenfreie Darmflora an Geflügel zu verabreichen, ist weltweit erprobt und gilt in Fachkreisen als probates Mittel der Krankheitsvorbeugung, vor allem gegen Salmonellen beim Geflügel.

Unter modernen hygienischen Brutbedingungen ist die Besiedlung des Kückendarmes verzögert. CE-Präparate ersetzen dabei die fehlende Darmflora der Mutterhenne. Die Anfälligkeit gegenüber einem horizontalen Eintrag von pathogenen Keimen wie E. Coli, Salmonellen und Clostridien über die Umwelt wird dadurch vermindert.

Mit dem Prinzip der CE ist es möglich, Präparate einerseits vorbeugend und therapeutisch bei verschiedenen Erkrankungen einzusetzen. Die Auswirkung auf mögliche Resistenzentwicklung bei Chemotherapeutika ist somit nicht gegeben und ein Grundgedanke der TGD-Verordnung, den Einsatz dieser Stoffe so gering wie möglich zu halten, im Geflügelbereich umgesetzt.



Dr. Martina Glatzl,4. Vizepräsidentin der ÖTK

"Geflügelimpfprogramme konnten die Salmonellenerkrankungen beim Menschen deutlich reduzieren. Durch die QGV Datenbank ist es heute selbstverständlich, dass Herden zentral erfasst und Impfungen, Behandlungen und Untersuchungen tagesaktuell eingegeben werden. Die vom Konsumenten geforderte Transparenz ist längst umgesetzt und das ,gläserne' Huhn ist kein leeres Schlagwort, sondern vielmehr gelebte Realität."





Fisch Gesundheits- und Bekämpfungsprogramm

Ein Ziel des Programmes ist die Erreichung der Freiheit von VHS, IHN, ISA, KHV und CFP innerhalb einer Frist von 6 Jahren. Ein weiteres Ziel ist die weitere Durchführung des Impfprogrammes gegen die SVC (seit dem Jahr 1999). Mit der Umsetzung des Programmes ist es möglich, weitere seuchenfreie Fischbestände in den österreichischen Aquakulturbetrieben zu schaffen und diese Fische auch seuchenfrei zu halten. Die Schaffung von EU-anerkannten seuchenfreien Betrieben (derzeit 3) und Gebieten

ist dabei eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Bienen/Fische bzw. der jeweiligen Sektion Fische der Landes Tiergesundheitsdienste.

Das vorgeschlagene Programm stellt die einzige Möglichkeit dar, fischseuchenfreie Aquakulturbetriebe zu gewährleisten und dabei gleichzeitig andere geltende EU-Vorschriften (z. B. EU Wasserrahmenrichtlinie, welche die Durchgängigkeit ganzer Gewässersysteme für Fische vorsieht) einzuhalten.

Gesundheitsprogramm Fische - Schutzimpfungen in Nutzfischbeständen

Da in Österreich nur eingeschränkte Möglichkeiten der Therapie bei lebensmittelliefernden Fischen bestehen und nicht selten resistente Keime auftreten, ist als Krankheitsprävention neben der Expositions- und Dispositionsprophylaxe die Impfung eine sinnvolle und wichtige Ergänzung. In Österreich und in der EU gibt es - mit Ausnahme jeweils eines Impfstoffes gegen die typische Furunkulose und die Rotmaulseuche – keine zugelassenen Impfstoffe, die vor den oben beschriebenen Krankheiten schützen. Auch die zugelassenen Impfstoffe haben nur eingeschränkte Wirkung, da entsprechende Bakterienstämme mit unterschiedlichen immunologischen Eigenschaften existieren. Der Einsatz von (teichspezifischen) Vakzinen erscheint derzeit als sinnvollste Maßnahme einer Prophylaxe. Im Rahmen des SVC-Impfprogrammes kommt ein vor Ort gebrauchsfertig gemachter Oralimpfstoff zum Einsatz, der einen attenuierten SVC-Virusstamm enthält. Beim Impfprogramm gegen Bakteriosen sollen in Problembetrieben teichspezifische Vakzinen zum Einsatz kommen, um einen höchstmöglichen Impfschutz zu erzielen. Die vorgeschlagenen Schutzimpfungen kommen nur bei Krankheiten zum Einsatz, die nicht den rechtlichen Bestimmungen der Fischseuchenverordnung unterliegen.

Österreichweites TGD-Programm zur Wildtierhaltung in Gehegen (Immobilisierung, Schlachttieruntersuchung)

Die Teilnahme an diesem Programm ermöglicht es dem Tierhalter, nach entsprechender Ausbildung, die Immobilisierung von Gehegewild selbst durchzuführen. Weiters sind Erleichterungen im Zusammenhang mit der Schlachttieruntersuchung möglich.

Weitere Tiergesundheitsprogramme

Tiergesundheitsprogramme werden in entsprechenden Arbeitsgruppen erarbeitet. Bei Bedarf können weitere Programme entwickelt werden, die dann in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" veröffentlicht werden. Aktuelle bundesweite Programme und weiterführende Informationen findet man auch auf der Homepage des Österreichischen Tiergesundheitsdienstes unter www.tgd.at.

Länderspezifische TGD-Programme sind beim jeweiligen Landes-TGD in Erfahrung zu bringen.



Kontaktadressen

Tiergesundheitsdienst Oberösterreich

Dr. Gottfried Schoder Bahnhofplatz 1 4021 Linz

Tel.: 0732/77 20-142 33 tgd.post@ooe.gv.at www.ooe-tgd.at

Tiergesundheitsdienst Niederösterreich

Dr. Franz Karner Schillerring 13 3130 Herzogenburg Tel.: 02782/84 109 office@noe-tgd.at www.noe-tgd.at

Tiergesundheitsdienst Steiermark

Dr. Karl Bauer Friedrichgasse 11 8010 Graz

Tel.: 0316/877 5593 gf@stmk-tgd.at www.stmk-tgd.at

Tiergesundheitsdienst Tirol

Dr. Christian Mader Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck Tel.: 0512/508 77 70 ch.mader@tirol.gv.at www.t-tgd.at

Tiergesundheitsdienst Vorarlberg

Dr. Norbert Greber Klostergasse 20 6900 Bregenz

Tel.: 05574/511-252 12 norbert.greber@vorarlberg.at

Tiergesundheitsdienst Kärnten

Dr. Johannes Hofer Kirchengasse 43 9020 Klagenfurt Tel.: 0463/44 68 65 gdn.kaernten@ktn.gv.at www.tiergesundheit.ktn.gv.at

Tiergesundheitsdienst Salzburg

Mag. Erika Sakoparnig Fanny-von-Lehnert-Straße 1 Postfach 527 5010 Salzburg Tel.: 0662/80 42-3620

erika.sakoparnig@salzburg.gv.at

Tiergesundheitsdienst Burgenland

Dr. Robert Fink
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682/600 24 75
tgd@aon.at
www.tgd-b.at

Geflügelgesundheitsdienst

Mag. Harald Schließnig/DI Stefan Weber Bahnhofstraße 9 3430 Tulln Tel.: 02272/826 00-0 office@qgv.at www.qgv.at

Weitere Informationen unter www.tgd.at







LFI Österreich Schauflergasse 6 1014 Wien